

Die  
**Bau-Polizei-Ordnung**

für die

**Stadt Berlin**

**vom 21. April 1853.**

---

Mit den bis jetzt dazu erschienenen Ergänzungen und Abänderungen  
unter Berücksichtigung des neu eingeführten Maasssystems und der neuen  
Gewerbe-Ordnung,

bearbeitet und herausgegeben

von

**G. Steinbrück,**

Königl. Bau-Invector im Polizei-Präsidium.

---

**Berlin. 1871.**

Verlag der Gewerbe-Buchhandlung von Reinhold Kühn in Berlin,  
Leipzigerstraße 14.

**Ratsbibliothek**  
**Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek**

**Druckfehler.**

Seite 1 Zeile 3 von oben statt den lies dem.

" 10 " 7 von oben statt 1861 lies 1871.

" Ebendasselbst statt Zusägen lies Zusätze.

Seite 15 Zeile 5 von oben statt oder lies der.

§ 91: 13. October 1870. Jahreszahl ist ausgelassen.

# Inhalt.

## Erster Titel.

### Bau-Erlaubniß.

	Seite
§ 1. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen . . . . .	1
§ 2. Insbesondere	
a) bei den in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aufgeführten gewerblichen Anlagen . . . . .	2
Beschluß des Königl.ichen Polizei-Präsidenten vom 5. März 1855 über die Concession zur Errichtung eines Schlachthauses . . . . .	3
§ 3. b) bei anderen gewerblichen Anlagen . . . . .	4
Polizei-Verordnung vom 10. April 1854, betreffend die Einrichtung der Holz- und Zimmerplätze . . . . .	5
Bekanntmachung vom 20. Juli 1859, betreffend Einrichtung von Tischlerwerkstätten . . . . .	6
Polizei-Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Anlage von Zwischendecken in Tischlerwerkstätten . . . . .	7
Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1868, betreffend die Einrichtung der Gasleitungen in Gebäuden . . . . .	7
Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1870, betreffend die Lagerung der Spirituosen . . . . .	8
Polizei-Verordnung vom 27. December 1869, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Ölen mit Berücksichtigung der durch Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1871 gegebenen Zusätze . . . . .	10
Polizei-Verordnung vom 8. November 1862, betreffend die Einrichtung von Anlagen zur Bereitung von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlensauren Getränken . . . . .	11
§ 4. Form der Bauerlaubniß-Gesuche . . . . .	12
§ 5. Erfordernisse der Bauerlaubniß-Gesuche . . . . .	12
Bekanntmachung vom 14. August 1854 wegen unrichtig angefertigter Zeichnungen und Situationspläne . . . . .	13
Polizei-Verordnung vom 19. August 1866, betreffend die Anwendung von Eisen-Constructionen bei Bauten . . . . .	13
Polizei-Verordnung vom 10. December 1865, betreffend die Aufbewahrung und Vorzeigung der Bau-Erlaubnißscheine und der dazu gehörigen Zeichnungen . . . . .	14
§ 6. Bau-Erlaubniß . . . . .	14
§ 7. Dauer der Bau-Erlaubniß . . . . .	14

	Seite
§ 8. Rohbau-Abnahmen . . . . .	14
Polizei-Verordnung vom 29. October 1856, betreffend das Verbot der Benutzung eines Neu-, Reparatur- oder Veränderungsbaues nach seiner völligen Vollendung vor abgehaltener Revision durch Raths-Maurer- und Zimmermeister . . . . .	15
Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1865, betreffend die Vollendung des Rohbaues und die theilweise Rohbau-Abnahme . . . . .	15
Polizei-Verordnung vom 7. Mai 1866, betreffend die Vorschriften für im Rohbau vollendete Baulichkeiten . . . . .	15
§ 9. FISCALISCHE BAUTEN . . . . .	16

### Zweiter Titel.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rück-  
sichten des öffentlichen Verkehrs.

§§ 10—11. Bestimmung der Fluchtlinie . . . . .	16
Polizei-Verordnung vom 27. October 1855, Vorgärten betreffend . . . . .	16
§ 12. Vorbauten . . . . .	17
§ 13. Balkons . . . . .	17
Polizei-Verordnung vom 2. August 1864 . . . . .	17
§ 14. Freitreppen . . . . .	18
§ 15. Umbau von Freitreppen . . . . .	18
§ 16. Beseitigung von Freitreppen . . . . .	18
§ 17. Vorfenster und Vorspinden . . . . .	18
Verfügung des königlichen Polizei-Präsidiums vom 12. Mai 1853, betreffend die Anbringung von Schauspinden . . . . .	19
§ 18. Thüren, Thorwege und Fensterladen an der Straße . . . . .	19
Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums vom 7. März 1842, be- treffend die Anbringung von Marquisen vor Verkaufslökalen . . . . .	19
§ 19. Werkstätten der Schmiede, Stellmacher u. s. w. . . . .	19
§ 20. Oeffnungen aus Ställen, Brennereten u. s. w. nach der Straße . . . . .	20
§ 21. Dachrinnen . . . . .	20
§ 22. Einfriedigung des Grundstücks an der Straße . . . . .	20
§§ 23—24. Bäume, Pfähle, Prellsteine . . . . .	20
§ 25. Buden auf öffentlichen Plätzen . . . . .	21

### Dritter Titel.

Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Ein-  
richtung der Gebäude.

§ 26. Lage an, oder Zugang zu öffentlichen Straßen . . . . .	21
§ 27. Hofraum . . . . .	21
§ 28. Höhe der Vordergebäude . . . . .	22
Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1865, betreffend die Fronthöhe von Gebäuden an der Straße . . . . .	22
§ 29. Entfernung von feuergefährlichen Stoffen . . . . .	22
§ 30. Treppen in Gebäuden . . . . .	23

	Seite
Polizei-Verordnung vom 11. April 1865, Treppen betreffend . . .	23
Bekanntmachung vom 17. October 1866, Treppen betreffend . . .	24
§ 31. Entfernung der Gebäude von einander und von der nachbarlichen Grenze — Polizei-Verordnung vom 12. März 1860 . . . . .	24
§ 32. Massivbau der Wände . . . . .	25
§ 33. Ausnahmeweise Zulässigkeit von Fach- oder Holzwerk. — Polizei-Ver- ordnung vom 23. Januar 1860 . . . . .	25
§ 34. Insbesondere	
a) bei kleineren Gebäuden . . . . .	25
§ 35. b) bei Trockengerüsten . . . . .	25
§§ 36, 37. c) Trockenthürme . . . . .	25
§ 38. Holzbekleidung der Wände	
Verfügung des königlichen Polizei-Präsidentiums vom 1. October 1853, betreffend die Zulässigkeit hölzerner Gesimse . . . . .	26
§ 39. Dächer . . . . .	26
§ 40—44. Brand- oder Feuermauern . . . . .	26
Polizei-Verordnung vom 12. März 1860, Ausnahmen bei alten Gebäuden betreffend . . . . .	26
Ministerial-Rescript vom 7. Januar 1861, betreffend die Anlage von Kreuzböckern . . . . .	27
§ 45. Oeffnungen in Brandmauern und Decken bei Speichern, Fabrik- und anderen Gebäuden . . . . .	27
§ 46. Licht- und Luftöffnungen . . . . .	27
§ 47. Lichtflure und Lichtböfe . . . . .	28
§ 48. Windelböden . . . . .	28
Polizei-Verordnung vom 22. März 1866, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen . . . . .	28
§§ 49, 50. Fußböden der Dachräume . . . . .	28
§ 51. Bekleidung der inneren Wände . . . . .	29
§ 52. Gallerieen und bedeckte Gänge . . . . .	29
§ 53. Balkons und Altane — Polizei-Verordnung vom 2. August 1864 . . . . .	29
§§ 54—56. Feuerungsfstätten . . . . .	30
§ 57. Feuerherde . . . . .	30
Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1845 . . . . .	30
§ 58. Bratöfen . . . . .	30
§ 59. Küchen, Backöfen . . . . .	31
§ 60. Kessel-Feuerungen . . . . .	31
§§ 61, 62. Rauchfänge und Rauchfanghölzer . . . . .	31
§§ 63—66. Stubenöfen . . . . .	31
§ 67. Thüren zu Feuerungen . . . . .	32
§ 68. Worpflaster bei Feuerungsanlagen . . . . .	32
§ 69. Rauchröhren . . . . .	32
§ 70. Schornsteine . . . . .	33
Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1867 . . . . .	33
§ 71—81. Schornsteine . . . . .	34
§ 82. Backöfen, Luftheizung . . . . .	36

	Seite
§ 83. Anlegung von: Müllgruben . . . . .	36
§ 84. Aischgruben . . . . .	36
§ 85. Senkgruben, Mist- und Rothgruben . . . . .	36
§ 86. Anlegung von Brunnen . . . . .	37
Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidentiums vom 4. August 1856, Erlaß der Brunnen durch Wasserleitung betreffend . . .	37

### Vierter Titel.

#### Vorschriften in Betreff der Wohnräume.

§ 87. Zutritt von Luft und Licht . . . . .	38
§ 88. Höhe der Wohnräume . . . . .	38
§ 89. Kellerwohnungen . . . . .	38
§ 90. Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken — Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1865 . . . . .	39

### Fünfter Titel.

#### Nähere Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bau-Ansührung.

§ 91. Größe der Mauersteine — Ministerial-Erlaß vom 13. October 1870 . . .	39
§ 92. Luftsteine . . . . .	39
§ 93. Sparfaß verboten . . . . .	39
Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1861, betreffend das Verbot der Anwendung von Sparfaß zum Bauen . . . . .	40
§ 94. Baugerüste . . . . .	40
Polizei-Verordnung vom 22. März 1866 . . . . .	40
Verfügung des Polizei-Präsidentiums vom 24. November 1853 . . .	41
§ 95. Auflegen der Baumaterialien, Kalkgruben und Bauschutt . . . . .	41
§§ 96, 97. Abbruch von Gebäuden . . . . .	41
§ 98. Einfriedigung vertiefter Stellen . . . . .	41
§ 99. Erleuchtung der Hindernisse auf der Straße . . . . .	42
Polizei-Verordnung vom 14. September 1855 (Gerüst-Ordnung) Instruction des Polizei-Präsidentiums vom 9. Mai 1866, die Er- richtung von Bauzäunen und Baugerüsten betreffend . . . . .	42 47

### Sechster Titel.

#### Vorschriften in Betreff der Bürgersteige und Rinnsteine.

§ 100. Bürgersteige . . . . .	50
Polizei-Verordnung vom 13. October 1866, betreffend die Regu- lirung der Bürgersteige und Straßen-Rinnsteine . . . . .	51
Reglement vom 15. März 1871 wegen Anlegung von Granit- bahnen und wegen Verbesserung der Bürgersteige . . . . .	54
§ 101. Quergefälle der Bürgersteige . . . . .	57
§ 102. Kränze vor Kellerfenstern . . . . .	57
§ 103. Wasserabfluß auf die Straße . . . . .	58

	Seite
Für städtische Kanäle maßgebend die Bekanntmachung vom 11. Februar 1865 . . . . .	58
Für fiskalische Kanäle maßgebend die Bedingungen der Königlichen Ministerial-Baucommission vom 13. October 1864 . . . . .	59
Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1865 . . . . .	60
Instruction des Polizei-Präsidenten vom 14. Juni 1865 . . . . .	61
§§ 104, 105. Zungenrinnsteine . . . . .	62
§§ 106—108. Rinnsteinbrücken . . . . .	62

### Siebenter Titel.

#### Bauten am Wasser.

§ 109. Flußlinie . . . . .	63
§§ 110—114. Anlagen am Wasser oder in, auf oder über demselben . . . . .	63
Bekanntmachung des Königlichen Domainen-Rentamts zu Berlin vom 1. März 1864 . . . . .	63

### Achter Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 115. . . . .	68
§ 116. Fristberechnung . . . . .	68
§ 117. Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten . . . . .	68
§ 118. Strafbestimmungen . . . . .	68

### Anhang.

Revidirte Buden-Ordnung vom 15. August 1801 . . . . .	69
Strassen-Polizei-Reglement vom 7. April 1867 — Auszug §§ 66—114 . . . . .	71

### I. Abschnitt.

#### Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

##### D. Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen zc.

§ 68. Erhaltung der Hausnummern, Nummerpfeile zc. . . . .	71
---	----

##### E. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen oder Unterlassungen.

§ 71. Benutzung der öffentlichen Straße zu Privat Zwecken . . . . .	72
§ 72. Sicherheitsvorkehrungen bei derartiger Benutzung . . . . .	72
§ 75. Bereiten von Bau- und Nutzholz . . . . .	73
§ 83. Aufhängen von Gegenständen an Häusern, Thüren zc. . . . .	75
§ 84. Schaukästen, Schilder zc. . . . .	75
§ 85. Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß, behufs Abweichung von diesen Bestimmungen . . . . .	75
§ 86. Marquisen . . . . .	75
§ 87. Festlegen der Thüren, Fensterläden zc. im Erdgeschoß . . . . .	75

**II. Abschnitt.**

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

**A. Verhütung von Verunreinigungen.**

§ 93.	Ausgießen von Flüssigkeiten ic. . . . .	76
§ 101.	Fortschaffen von gebranntem Kalk . . . . .	77
§ 105.	Uebelriechende Flüssigkeiten . . . . .	78
§ 106.	Grund-, Schnee- und Regenwasser . . . . .	78
§ 107.	Haus-, Wirtschafts- und Fabrikwasser . . . . .	78
§ 108.	Schlammkästen . . . . .	79

**B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.**

§ 112.	Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis . . . . .	79
--------	---	----

---

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium was folgt:

Vom 1. Juli d. J. ab treten in den Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, welcher die Stadt Berlin in den Grenzen ihres Gemeindebezirks, den engeren Polizeibezirk von Berlin, den Wedding und das Rämmerlei-Heibeland umfaßt, die Bestimmungen der nachstehenden

## Bau-Polizei-Ordnung

in Kraft.

# Erster Titel.

## Bau-Erlaubniß.

### § 1.

#### Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß nöthig. Ausgenommen hiervon sind nur:

- 1) das Abputzen der Häuser; \*)
- 2) die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor eine Fluchtlinie vortreten;
- 3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
- 4) die Einziehung neuer Balken;
- 5) die Anfertigung neuer Fußböden;
- 6) die Reparatur von Thüren und Fenstern, und die Anlegung von Dachfenstern und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 17 Fuß (5,335 Mtr.) von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;
- 7) die Deckung der Dächer;
- 8) die Reparatur der Schornsteine u. Schornsteinkasten, durch Putz-arbeit oder Einziehung einzelner Steine;

---

\*) Die Facaden derjenigen Gebäude, welche auf Königl. Kosten erbaut worden sind, dürfen ohne Genehmigung des Königl. Polizei-Präsidit nicht abgeändert und ebenso wenig dürfen ohne dessen Genehmigung die Attiken von diesen Gebäuden abgenommen werden. (Publ. des vormal. Kgl. Hofbauamtes vom 7. August 1787 — Publ. des Kgl. Pol.-Präs. vom 14. April 1829.)

- 9) die Reparatur der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach den §§ 54 u. folg. unzulässig sind;
- 10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe dienen, in bisher schon bewohnten Räumen, und in sofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
- 11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind. Jedoch ist von einer solchen Reparatur, vor dem Beginn derselben, dem Revier-Polizei-Beamten Anzeige zu machen.

## § 2.

Insbefondere: a. bei den in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aufgeführten gewerblichen Anlagen.

Zu nachstehenden im § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 245 u. folg.) aufgeführten, gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Roaks, sofern sie außerhalb der Gewinnorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kupfhitzen, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Hütten, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, mit Ausnahme der Anstalten zur Bereitung von künstlichen Mineralwässern (Minist.-Rescript vom 30. October 1864) Schnellbleichen, Firnißfäbereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien und Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke,

ferner:

zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, zum Gebrauch beweglicher Dampfkessel und zur Veränderung aller dieser Anlagen

bedarf es der landespolizeilichen Genehmigung des Polizei-Präsidentiums (Abth. I.) und gelten hierfür die Vorschriften der §§ 17—28 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Rücksichtlich der Anlage von Dampfkesseln hat es bei dem Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Gesetzsammlung

§. 749 und dem Regulativ vom 31. August 1861 und dessen Nachträgen vom 1. December 1864 sein Bewenden.\*)

Die Concession zur Errichtung eines Schlachthauses wird nach Beschluß des Kgl. Polizei-Präsidiums vom 5. März 1855 nur unter folgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Der Hof, auf welchem ein Schlachthaus errichtet werden soll, muß von der Straße aus eine den Vorschriften des § 31 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 entsprechende Zufahrt von mindestens 8 Fuß (2,51 Meter) Breite und 7 Fuß (2,2 Meter) lichter Höhe haben, mindestens 24 Quadratfuß (2,36 Quadratmeter) groß und dem Luftzuge zugänglich sein. Ist der Hof aber theilweise oder von allen Seiten umbaut, so müssen die Dimensionen nach den unbebauten Seiten hin, gleichviel, ob die Gebäude auf dem Grundstück selbst stehen, oder nur am Nachbargrundstück angrenzen, mindestens gleich der Höhe der höchsten umgebenden Gebäude sein.
- 2) In dem Schlachthause müssen, insoweit es die Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 gestatten, an zwei einander entgegengesetzten Wänden große Fenster angebracht oder es muß auf andere Weise für die nothwendige Ventilation gesorgt werden.
- 3) Das Schlachthaus muß mindestens 10 Fuß (3,14 Meter) hoch, 10 Fuß (3,14 Meter) tief und 10 Fuß (3,14 Meter) lang sein.
- 4) Dasselbe darf nicht gebleit, sondern der Fußboden muß von Asphalt gefertigt oder so gepflastert sein, daß der Boden unterhalb des Pflasters mit einer Schicht versehen ist, die das Eindringen organischer Stoffe verhindert und daß Blut und andere Stoffe leicht mit Wasser fortgespült werden können.
- 5) Der Fußboden muß außerdem einen starken Fall und einen ebenso wie der Boden selbst beschaffenen Abzugskanal haben, welcher nach einer Senkgrube führt.
- 6) Die Wände des Schlachthauses müssen entweder mit Kalkfarbe gestrichen, oder anderweit so beschaffen sein, daß sie durch Abwaschen vollständig gereinigt werden können.
- 7) Die Senkgrube, welche wöchentlich mindestens zweimal und im Sommer nach jedem Schlachttage zu reinigen ist, darf nicht zu entfernt vom Schlachthause liegen, und muß nach den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung ausgemauert und fest überdeckt sein.

---

\*) Die Gesuche um Errichtung gewerblicher Anlagen und Aufstellung von Dampfkesseln erfordern einen Gesuchstempel von 5 Egr. und die darüber auszufertigenden Concessionen einen Ausfertigungstempel von 15 Egr. Insbesondere unterliegen auch Protestationen gegen gewerbliche Anlagen dem Gesuchstempel. Minist.-Rescript vom 7. März 1834.

Die Veränderungen durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

- 8) Es muß auf dem Hofe in der Nähe des Schlachthausfes ein Brunnen mit hinreichendem Wasser sich befinden, oder die Schlächtereie mit einer Wasserleitung versehen sein.

Zusatz durch Beschluß des Polizei-Präsidii vom 6. September 1866 und Verfügung vom 26. September 1866.

- 9) Es muß eine Entwässerung des Grundstücks resp. der Sammelgrube nach dem Straßeneinmstein oder einem Kanal vorhanden sein, da andern Falls die Abgänge von der Senkgrube aus das Erdreich verunreinigen würden.

### § 3.

#### b. Bei anderen gewerblichen Anlagen.

Anßerdem ist aus jeuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

- 1) Lackfabriken,
- 2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrathschmelzereien und Lichtziehereien,
- 3) Kochereien des Theers, des Pechs und des Terpentinö.
- 4) Syrupskochereien von Rohrzucker und Zuckersiedereien.
- 5) Rattun-, Seiden- und Wollenruckereien,
- 6) Färbereien,
- 7) Sengereien und Appreturanstalten,
- 8) Papier- und Pergamentfabriken,
- 9) Siegelackfabriken,
- 10) Holzessigfabriken,
- 11) Destillir-Anstalten,
- 12) Laboratorien zu physikalischen Präparaten.
- 13) Darren aller Art.
- 14) Räucherammern,
- 15) Anlagen zur Aufertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm, auch in kleinen Quantitäten,
- 16) Schwefelammern,
- 17) Wattenfabriken,
- 18) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
- 19) Bäcker- und Conditoren-Ofen,
- 20) Brennösen für Lösser, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien,
- 21) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Wärtcher, Stellmacher und Drechsler,
- 22) Glühöfen aller Art,
- 23) Schmelzöfen und Metallgießereien, sofern sie bloße Tiegeltiefereien sind,
- 24) Kaffeebrennereien,
- 25) Große Waschküchen mit Trockenstuben,
- 26) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
- 27) Mineralwasserfabriken,

- 28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird,
- 29) Spiegelfabriken,
- 30) Fabriken von Kartoffelstärke,
- 31) Mühlen, die durch Wasser, Wind oder Dampfkraft betrieben werden,
- 32) Niederlagen von Heizmaterialien oder leicht entzündlichen Stoffen angelegt oder verändert werden sollen\*).

Polizei-Verordnung vom 10. April 1854, betreffend die Einrichtung der Holz- und Zimmerplätze.

- 1) Die Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes zur Aufbewahrung resp. Lagerung von Holz und Brennholz, Torf, Kohlen oder sonstigen Brennmaterialien, sei es zum eigenen Gebrauch oder zum Handel in einer das jährliche Bedürfniß einer Privathaushaltung übersteigenden Menge, ist von polizeilicher Erlaubniß abhängig.
- 2) Dieselbe ist schriftlich nachzusuchen unter Beifügung eines von einem vereideten Feldmesser gefertigten Situationsplanes, aus welchem die Lage des Grundstücks oder Gebäudes, seine Umgebung auf 4 Ruthen (15,065 Meter) Entfernung und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen; desgleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 eine Beschreibung der Umgebung beizulegen.
- 3) Die polizeiliche Erlaubniß erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie ist aus überwiegend feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten ohne Entschädigung widerruflich.
- 4) In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, Dampfmaschinen und anderen feuergefährlichen Fabrikstätten oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmter Gebäude, desgleichen innerhalb eng bebauter Stadttheile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der im § 1 bezeichneten Art, insonderheit, wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit gelagertem Brennmaterial getrieben werden soll, unzulässig. Die Entfernung ist von der zu lagernden Quantität und der Lage bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizei-Behörde abhängig.
- 5) Plätze, auf denen eine größere Menge Brennmaterial lagert, müssen mit einer 6 Fuß (1,831 Meter) hohen festen Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von 3 Fuß (0,94 Meter) ausreichend, in welcher das gelagerte Material von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Dieselbe

---

\* Veränderung durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Entfernung ist von Gebäuden inne zu halten, welche auf der Lagerstätte stehen oder dieselbe begrenzen, sofern die dem gelagerten Material zugewandte Wand massiv oder massiv verblendet und weder mit Thüren, Fenstern, noch sonstigen Oeffnungen versehen ist. Sind Oeffnungen irgend welcher Art darin, oder sind die der Lagerstätte zugewandten Wände weder massiv noch massiv verblendet, so wird die Entfernung der gelagerten Materialien auf 17 Fuß (5,3355 Meter) bestimmt.

- 6) Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im § 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 18 Fuß (5,65 Meter) über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder geschüttet werden. Desgleichen dürfen unter denselben Umständen Hölzer und Torf nur bis zu 450 Klastern (1501,7 Cubmtr.) Kohlen nur bis zu 60000 Tonnen (13184 Cubikmeter), anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben- und übereinander aufgestellt oder aufgeschüttet werden. — Befinden sich größere Quantitäten auf einer und derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Kubikinhaltts von der andern durch mindestens 12 Fuß (3,766 Mtr.) breite passirbare Zwischenräume getrennt bleiben.
- 7) Rückichtlich des Zuganges zu einer Lagerstätte kommen die im § 26 der Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.
- 8) Sofern kleingehauenes Brennholz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in größerer Menge im Freien lagern, steht der Polizei-Behörde nach Bewandniß der Umstände die Befugniß zu, zum Schutze gegen Feuergefahr eine feuer sichere Abdeckung zu fordern.

Bekanntmachung vom 20. Juli 1859, betreffend Einrichtung von Tischlerwerkstätten.

Die Grundsätze, von welchen das Polizei-Präsidium in Anwendung der bezüglichen Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 und Berliner Feuer-Ordnung vom 2. April 1727 bei Ertheilung der Consense hierzu ausgeht, sind nachstehende:

- 1) Zur Erwärmung der Tischlerwerkstätten bei Winterzeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder dergleichen Röhrenleitungen benutzt werden. Kachel- oder andere dergleichen Defen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur von außen geheizt werden können. — Rauchröhren dürfen nur auf eine Länge von 18 Zoll (0,47 Mtr.) durch das Innere der Tischlerwerkstatt geleitet werden.
- 2) Wenn Tischlerwerkstätten jeder Art und Größe in Gebäuden an Treppensflure grenzen, so müssen die Scheidewauern, welche die Werkstätte vom Treppensflur trennen, massiv sein.
- 3) Die Decken solcher Tischlerwerkstätten dürfen nicht von Holz, sondern müssen wenigstens bohrt und beputzt; am geeignetsten massiv überwölbt sein.

Im Uebrigen wird ein Unterschied zwischen großen und kleinen Werkstätten gemacht. Zu den ersteren werden diejenigen gerechnet, welche entweder in einem oder in mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 250 □Fuß (24,626 □Mtr.) Grundfläche haben.

Bei kleinen Werkstätten dürfen zwar:

- 1) Die äußeren Umfassungswände, da, wo sie nicht die Werkstatt von Treppentritten trennen, aus ausgemauertem Fachwerk bestehen, dagegen müssen die Holztheile in den Fachwerkswänden sowohl von innen, wie von außen berohrt und beputzt, die Mauertheile aber beputzt sein.

Bei größeren Werkstätten dagegen müssen:

- 5) die Umfassungsmauern durchgängig massiv sein.
- 6) Jede große Tischlerwerkstatt muß ferner eine besondere Leimküche haben, welche mit massiven Umfangswänden versehen, unten gepflastert, oben gewölbt sein muß. Hat die Küche einen Zugang von der Werkstatt aus, so muß derselbe mit einer eisernen oder doch mit Eisen beschlagenen Thür geschützt sein. Der Heerd in der Leimküche muß mindestens 18 Zoll (0,47 Meter) von der zur Werkstatt führenden Thür entfernt liegen. Sogeannte Leimkamine sind unstatthaft.
- 7) Jede große Tischlerwerkstatt muß ein abgeordnetes Spähnelager haben, welches im Keller oder zur ebenen Erde gelegen, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschieden und gewölbt sein muß. Dasselbe muß vom Hofe aus einen besonderen Zugang haben, der durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Thür verschließbar ist.

Ausnahmen von diesen Normen werden nur unter besonderen Umständen, namentlich bei kleineren, alleinstehenden Gebäuden, in welchen sich die Tischlerwerkstatt befindet, zugelassen werden.

Polizei-Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Anlage von Zwischendecken in Tischlerwerkstätten.

- 1) Die Anlage von Zwischendecken (sogenannten Bammelagen) zum Lagern von Brettern und dergleichen ist in den großen Tischlerwerkstätten, also solchen, welche in einem oder mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 250 □Fuß (24,626 □Meter) Grundfläche haben, nur nach vorher eingeholter polizeilicher Erlaubniß und Vorschrift gestattet.
- 2) Bei den Neubau-Projekten für Tischlerwerkstätten überhaupt ist die Anlage dieser Zwischendecken ebenfalls darzustellen und in der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach § 118 der Bau-Polizei-Ordnung bestraft.

Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1868 betreffend die Einrichtung der Gasleitungen in Gebäuden.

- 1) Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit

einem Verschuß zu versehen, durch welchem bei entstehender Feuergefährdung das Gas leicht und sicher abgesperrt werden kann. Mehrflammige Leuchter gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschuß liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.

- 2) Die Einrichtung ist bei neu zu errichtenden Anlagen sofort, bei schon bestehenden innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung in zuverlässiger Weise zur Ausführung zu bringen. Als zuverlässig werden vorläufig der Bloch'sche Apparat, sowie der hydraulische Verschuß der städtischen Gasanstalt bezeichnet.
- 3) Alle offenen Flammen, Beleuchtungsgegenstände zc. zc., welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen über die Baufluchtlinie hinausragend oder sonst in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe von mindestens  $5\frac{1}{2}$  Fuß (1,726 Meter) über dem Niveau des Straßenpflasters resp. Fußbodens erhalten. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit polizeilicher Genehmigung statt.
- 4) Bei den Gasleitungen, welche im Innern der Häuser ausgeführt werden, dürfen fortan nur eiserne Röhren in Anwendung gebracht werden.
- 5) Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer, beziehungsweise deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellvertreter verantwortlich.

Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1870 betreffend die Lagerung der Spirituosen.

- 1) Spirituosen von mehr als 50 pCt. Tralles dürfen in Quantitäten über 15 Ohm (= 1800 Quart = 1 Fuhre) oder nach Einführung des neuen Maßes, über 20 Hektoliter nur in massiv überwölbten Kellern, oder in zur ebenen Erde belegenen, aus massiv überwölbten Speicherräumen gelagert werden. Die Anwendung eiserner Unterstüßungen, eiserner Träger und Säulen in diesen Räumen ist nicht gestattet. In einem und demselben Raume dürfen Spirituosen in Fässern oder in Reservoirs nur in Quantitäten bis 25,000 Quart oder, nach Einführung des neuen Maßes, über 300 Hektoliter lagern. Die Anwendung hölzerner Unterlagen für Reservoirs ist unzulässig. Bei neuen Einrichtungen sind nur eiserne Reservoirs gestattet.
- 2) Sowohl die Außeneingänge (§ 1), als auch die innern Verbindungsthüren der letzteren, müssen aus Eisen construirt sein, dürfen erst in 9 Zoll (0,25 Meter) Höhe über dem Fußboden eingerichtet werden und müssen mit einer bis zu dieser Höhe reichenden,  $1\frac{1}{2}$  Fuß (0,5 Meter) starken, massiven Schwelmauern versehen sein. Der Fußboden der Lagerräume darf nicht gepflastert oder in anderer Weise undurchlässig gemacht sein, es sei denn, daß in jedem einzelnen Lagerraum sich eine

ungepflasterte Senkgrube von ausreichender Größe befindet, nach welcher der Fußboden im Gefälle liegt. Die Einrichtung der Fenster muß der Art sein, daß von Außen Nichts in dieselben hineingeworfen werden kann. Fenster und Thüröffnungen sind mit eisernen, oder auf der Innenseite mit starkem Eisenblech beschlagenen Läden zu versehen, welche sich von Außen öffnen und schließen lassen.

- 3) Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß in den Lagerräumen fortwährend eine starke Ventilation stattfindet.
- 4) Licht darf in den Lagerräumen nicht anders wie in Davys'schen Sicherheitslampen neuester Construction und auch in diesen immer nur auf kurze Zeit gebrannt werden. Soll eine dauernde künstliche Erleuchtung der Räume erzielt werden, so müssen die mit Laternen umschlossenen Flammen außerhalb angebracht und das Licht durch Wandöffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens  $\frac{1}{2}$  Zoll (1,5 Centimeter) starkem, fest eingeschlossenen Glasplatten verschlossen sind. Das Tabakrauchen in den Lagerräumen ist untersagt.
- 5) Bei Räumen, welche abgesondert und in solchen Entfernungen von anderen Baulichkeiten liegen, daß, im Falle einer Entzündung der Spirituosen, eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann auf besonderen Antrag der Be-theiligten von den obigen Beschränkungen ganz oder theilweise abgesehen werden. Ebenso bleibt vorbehalten, hinsichtlich solcher Einrichtungen, welche, obwohl von dem oben vorgeschriebenen abweichend, dennoch zur Erreichung der beabsichtigten Feuericherheit geeignet erscheinen, von den vorstehenden Bedingungen ganz oder theilweise abzuweichen.
- 6) Räume, in welchen Spirituosen von mehr als 50 pCt. Tralles in Quantitäten über 15 Ohm, oder, nach Einführung des neuen Maaßes, über 20 Hektoliter gelagert werden sollen, dürfen zu diesem Zweck nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt worden ist. Von dem Bestehen der bereits vorhandenen Lagerräume ist dem Polizei-Präsidio beziehungsweise dem Polizei-Amte zu Charlottenburg, spätestens 4 Wochen nach dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung schriftlich Anzeige zu machen. Alle Räume, in welchen Spirituosen in der bezeichneten Menge und Gradstärke lagern, unterliegen jederzeit der polizeilichen Revision.
- 7) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.
- 8) Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October 1870 in Kraft.

Bekanntmachung vom 29. März 1871, die Polizei=Verordnung vom 6. Februar 1870 (Amtsblatt S. 54) betreffend die Lagerung von Spirituosen wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Polizei=Verordnung vom 27. December 1869 betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen mit Berücksichtigung der durch Polizei=Verordnung vom 26. Februar 1861 gegebenen Zusätze.

- 1) Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Details=handels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 100 Pfd. (50 Kilogramm) betragen.
- 2) Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Ctr. einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen etc.) haben.
- 3) Mengen bis 600 Pfd. (300 Kilogramm) dürfen in den mit den Verkaufslökalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens  $\frac{1}{2}$  Meter breiter Zwischenraum verbleibt.
- 4) Zur Lagerung von Mengen über 600 Pfd. (300 Kilogramm) bis 25 Ctr. einschließlich, dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:
  - a. Die Keller= resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstruktionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Trägern ist ausgeschlossen.
  - b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
  - c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
  - d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidet und von Außen verschließbare Läden besitzen.
  - e. Die Durchföhrung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
  - f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flam=

men bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

- 5) Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructions ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

Ausgenommen sind bereits bestehende Petroleumlagerhäuser, in sofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im § 1 bezeichneten Stoffe benützt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art sind, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, Abweichungen von denselben zulässig.

Polizei-Verordnung vom 8. November 1862, betreffend die Einrichtung von Anlagen zur Bereitung von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlensauren Getränken.

- 1) Die Compressions- oder Mischungsgefäße, Verbindungsrohren und Waschgefäße der in Fabriken von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlensauren Getränken jeder Art zu benutzenden sogenannten Selbstentwicklungs-Apparate müssen aus gutem Kupferblech, welches Innen verzinkt ist, gefertigt und die aus Blei gefertigten Entwicklungsgefäße mit einem Mantel aus Kupferblech versehen sein.
- 2) Alle genannten Gegenstände müssen in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von ein und einhalb mal so vielen Atmosphären, als die bei der Fabrikation beabsichtigte Spannung beträgt, mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.
- 3) Bei Anwendung sogenannter Pumpenapparate finden die Bestimmungen ad 1 und 2 nur auf die Compressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe Anwendung.
- 4) Bei den Selbstentwicklungsapparaten sind die Entwicklungsgefäße mit einem Sicherheitsventil von mindestens 1 □ Zoll freier Oeffnung zu versehen, welches nicht schwerer belastet werden darf, als der festgesetzte Druck beträgt.
- 5) Die Compressions- oder Mischungsgefäße der genannten Apparate aber sind mit einem Manometer zu versehen, welcher den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro □ Zoll (6,840 □ Centimeter) zuverlässig angiebt,

- und bei dem der Höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein muß.
- 6) Die Pumpenapparate müssen an den Compressions- oder Mischungsgefäßen mit Ventil und Manometer versehen sein.
  - 7) Weder Selbstentwicklungs- noch Pumpenapparate dürfen eher in Betrieb genommen werden, als bis auf vorgängige polizeiliche Anmeldung des Fabrikanten unter Angabe der Spannung, bei welcher gearbeitet werden soll und auf stattgefundene amtliche Prüfung des Apparates nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Genehmigung erteilt ist.
  - 8) Auf die vor Erlaß dieser Verordnung bereits in Betrieb befindlichen Apparate findet die Bestimmung ad 7 ebenfalls in so weit Anwendung als die Anmeldung behufs der amtlichen Prüfung binnen 4 Wochen nach dem Erlaß dieser Verordnung stattfinden muß.
  - 9) Der von dem Fabrikanten bei der Anmeldung angegebene und polizeilich genehmigte Druck darf bei der Arbeit nicht überschritten werden.

## § 4.

**Form der Bauerlaubnisgesuche.**

Die Bauerlaubnis ist schriftlich bei dem Polizei-Präsidium nachzusehen. Dieselbe ist in allen Fällen erforderlich, wenn auch der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt worden ist. \*)

## § 5.

**Erfordernisse der Bauerlaubnisgesuche.**

Das Bauerlaubnisgesuch muß

- a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung,
    - 1) Die Bezeichnung der verschiedenen Stockwerke sind: Kellerschloß für Souterrain, Erdschloß für Parterre, Erstes Stockwerk für Belle-Etage u. s. w. nach Allerh. Cabinetsordre vom 28. October 1846, R. Minist.-Rescript vom 31. Januar 1847.
    - 2) Zeichnungen auf Oelpapier sind nicht statthaft nach Verf. vom 19. Januar 1860.
    - 3) Baugesuche, welche den Anforderungen des § 5 nicht entsprechen, sind dem Revier-Polizeileutnant zur Bervollständigung zurückzugeben nach Verf. vom 8. Juni 1853.
  - b) die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, enthalten.
- Dem Gesuche sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne, durch Unterschrift eines

\*) Die Baugesuche müssen im Bureau des Polizei-Reviers abgegeben werden, in welchem das zu bebauende Grundstück belegen ist.

Die Baugesuche sind stempelfrei. Circul.-Rescript des Finanz-Ministers vom 7. Mai 1839.

geprüften Baumeisters oder eines am hiesigen Orte angefahrenen Maurer- oder Zimmermeisters beglaubigt, in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Zeichnungen müssen nach einem Maasstabe von 10 Fuß auf mindestens einen preussischen Zoll angefertigt und kolorirt sein. Das Gesuch ist sowohl von dem Bauherrn als auch von den, den Bau ausführenden Maurer- und Zimmermeistern (ad b) zu vollziehen. Anmerk. Bei Benutzung des Metrischen Maasses ist der Maasstab 1 : 100 zu empfehlen. Die Unterschrift geprüfter Maurer- und Zimmermeister ist nicht mehr erforderlich; es muß jedoch auf dem Gesuch durch ihre Unterschrift von den Gewerbetreibenden ausgesprochen sein, daß dieselben die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Maurer- resp. Zimmerarbeiten übernehmen. Die Unterschrift eines geprüften Baumeisters genügt für die gesammte Bauleitung.

**Bekanntmachung vom 14. August 1854 wegen unrichtig angefertigter Zeichnungen und Situationspläne.**

Es sind neuerdings häufig Fälle vorgekommen, in welchen mit den Gesuchen um Ertheilung eines Bauerlaubnißscheins unrichtig angefertigte Zeichnungen und Situationspläne vorgelegt worden sind, theils aus Fahrlässigkeit, theils in der Absicht, zu täuschen. Solche Fälle verstoßen gegen den § 5 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853. Die Kontravenienten haben ihre Bestrafung nach § 118 ebenda zu gewärtigen, — abgesehen davon, daß die auf Grund der falschen Nachweise genehmigten Bauwerke wieder abgetragen werden müssen.

**Polizei-Verordnung vom 19. August 1866 betreffend die Anwendung von Eisen-Constructionen bei Bauten.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

- 1) In allen Fällen wo bei einem Neu-, Um- und Reparaturbau Eisenconstructionen zur Anwendung kommen sollen, bedürfen diese der besonderen polizeilichen Genehmigung. Dem Bau-Erlaubniß-Gesuche sind in solchem Falle auf Erfordern außer den im § 5 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 erforderlichen Vorlagen beizufügen:
  - a) Zeichnungen welche die Eisenconstructionen in ihrer constructiven Verbindung mit dem gesammten Bauwerke darstellen;
  - b) genaue Detailzeichnungen von den zur Ausführung zu bringenden Eisenarbeiten in einem genügend deutlichen Maasstabe und mit allen eingeschriebenen Maassen;
  - c) einem durch Berechnung begründeten Nachweis der Tragfähigkeit der beabsichtigten Constructionen. Diese in doppelten Exemplaren einzureichenden Vorlagen müssen von einem geeigneten Sachverständigen, oder, wenn es das Polizei-Präsidium erforderlich erachtet, von einem ge-

prüfen Baumeister unterschrieben sein, welche durch ihre Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Eisenconstruktion und des damit verbundenen Bauwerkes übernehmen. Außerdem behält das Polizei-Präsidium sich vor, in besonders schwierigen oder zweifelhaften Fällen eine angemessene Probebelastung unter Leitung eines geprüften Baumeisters vorzuschreiben.

- 2) Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und dafselbst aufgestellt werden, ist ferner die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, „daß er die Ausführung der Eisenconstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe“ durch den Bauherrn bei dem Polizei-Präsidium einzureichen.\*)
- 3) Wer Eisen-Construktionen ohne Beobachtung dieser Vorschrift zur Ausführung und Aufstellung bringt, verfällt der Bestimmung im § 118 der Bau-Polizei-Ordnung.

Polizei-Verordnung vom 10. December 1865 betreffend die Aufbewahrung und Vorzeigung der Bau-Erlaubnißscheine und der dazu gehörigen Zeichnungen.

- 1) Bei Ausführung von Banteln ist der Bau-Erlaubnißschein mit den zu demselben gehörigen Duplikat-Zeichnungen bis nach erfolgter Abnahme des Rohbaues auf der Baustelle aufzubewahren und den revidirenden Beamten dort zu jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

### § 6.

#### Bau-Erlaubniß.

Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich erteilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

### § 7.

#### Dauer der Bau-Erlaubniß.

Die in den Fällen der §§ 1 und 3 erteilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Anmerk. Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn kann ein Bau-Erlaubniß-Schein, bevor seine Verjährung eingetreten ist, auf ein ferneres Jahr prolongirt werden.

### § 8.

#### Rohbanabnahmen.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der

\*) Anmerk. Bei der Prüfung der Atteste wird das Hauptgewicht auf die Worte „verantwortlich ausgeführt“ gelegt.

Abputz der Decken und Wände beginnt, dem Polizei-Lieutenant seines Reviers Anzeige zu machen.

Polizei-Verordnung vom 29. October 1856 betreffend das Verbot oder Benutzung eines Neu-, Reparatur-, oder Veränderungsbaues nach seiner völligen Vollendung vor abgehaltener Revision durch Maths-Maurer- und Zimmermeister.

- 1) Kein Neu-, Reparatur- oder Veränderungsban, zu dessen Ausführung nach § 1 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 die polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, darf in Benutzung genommen werden, bevor derselbe nicht nach seiner völligen Vollendung einer Revision unterworfen und die Benutzung von den Revisoren gestattet worden ist. Die Bestimmung des § 90 der Bau-Polizei-Ordnung wird hierdurch nicht geändert.
- 2) Die Revision (§ 1) wird von den Maths-Maurer- und Mathszimmermeistern bewirkt und in der Regel mit der Aufnahme der Taxe des Baues, Behufs Versicherung desselben bei der städtischen Feuer-Societät verbunden; sie ist deshalb von den Interessenten bei dem General-Feuer-Herrn zu beantragen.

Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1865.

- 1) Mit Bezug auf den § 8 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853, Inhalts dessen der Bauherr von der Vollendung jedes Rohbaues, Behufs Revision und Abnahme des letzteren, dem Polizei-Lieutenant seines Reviers Anzeige zu machen hat, wird bestimmt, daß der Rohbau als vollendet gilt, wenn die Eindeckung der Dächer erfolgt ist, und die etwa anzulegenden unverbrennlichen Treppen vollendet sind.
- 2) Indessen kann der Bauherr nach erfolgter Eindeckung der Dächer auch schon vor Vollendung der unverbrennlichen Treppen die Abnahme des Rohbaues verlangen, wenn er sich verpflichtet, die Kosten der späteren besonderen Abnahme der Treppen zu zahlen.

Polizei-Verordnung vom 7. Mai 1866, betreffend die Vorschriften für im Rohbau vollendete Baulichkeiten.

- 1) Die Balkenlagen müssen durchweg gestakt, überall zugänglich und sowie die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes überall gehörig sichtbar sein;
- 2) ebenso müssen die angewendeten Eisenconstruktionen in ihren einzelnen Theilen überall gehörig sichtbar sein, damit die Stärkeabmessungen derselben möglichst leicht geprüft werden können;
- 3) die Fensteröffnungen des ganzen Gebäudes dürfen nicht zugesetzt oder zugeschaalt, sondern müssen offen sein;
- 4) wenn die Treppen noch nicht ausgeführt sind, müssen die Treppenträume von Stock zu Stock mit mindestens  $1\frac{1}{4}$  Zoll (3,923 Centimeter) starken Brettern abgedeckt und die einzelnen Balkenlagen des Gebäudes durch sichere Leitergänge erreichbar sein;

- 5) Der Bau-Erlaubnißschein, die Zeichnungen und Berechnungen der Eisenconstructionen müssen zur Einsicht für die Commission auf der Baustelle bereit gehalten werden. So lange den vorstehenden Vorschriften nicht vollständig entsprochen worden ist, steht es der Commission zu, die Rohbau-Abnahme zu verweigern und auf Kosten des betreffenden Bauherrn einen neuen Termin zur Besichtigung anzusetzen.

## § 9.

## Fiskalische Bantten.

In Betreff der von Königl. Behörden auszuführenden Bantten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

## Zweiter Titel.

## Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

## § 10.

## Bestimmung der Fluchtlinie.

Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

Bemerkung. Die Plinthe darf höchstens  $1\frac{1}{2}$  Zoll (3,92 Ctmtr.) über die Bauflucht vortreten, daher muß das aufgehende Stagenmauerwerk in der Bauflucht liegen.

Polizei-Verordnung vom 27. October 1855, Vorgärten betreffend.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung der §§ 78 und 82, Tit. VIII., Theil I. des Allg. Landrechts verordnet das Polizei-Präsidium für den Bau-Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

- 1) Wo Vorplätze zwischen den Baufluchtlinien (vergleiche § 10 und § 12 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 und den Bürgersteigen resp. Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze zugelassen worden sind, dürfen dieselben nur zu Gartenanlagen benutzt und nur mit einer aus Gitterwerk bestehenden Einfriedigung versehen werden. Zu Abweichungen von dieser Vorschrift ist besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

- 2) Wer den bestehenden Bestimmungen entgegen handelt, oder den ihn dadurch auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu Stägiger Dauer.

### § 11.

Von der Stadtmauer muß jede neu zu errichtende Bau-Anlage mindestens 4 Ruthen entfernt bleiben.

Anmerk. In Folge der Beseitigung der Stadtmauer wird auf die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juni 1865 genehmigten Stadtmauerpläne hingewiesen.

### § 12.

#### **Vorbauten.**

Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Baufluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

### § 13.

#### **Balkons.**

Ist aufgehoben und wird ersetzt durch die Polizei-Verordnung vom 2. August 1864.

- 1) Altane, Balkons und Erker in Straßen von drei Ruthen (11,3 Mtr.) geringerer Breite sind unzulässig.
- 2) Altane, Balkons und Erker müssen von den Grenzlinien 5 Fuß (1,57 Meter) entfernt bleiben, sofern nicht eine Grenzmauer errichtet wird, welche dieselben gegen das nachbarliche Grundstück hin deckt. Grenzmauern in den Vorgärten über 6 Fuß (1,88 Meter) Höhe sind unzulässig.
- 3) An Bürgersteigen sind Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeschossen unzulässig und vor den oberen Stockwerken dürfen sie, von der äußeren Fläche der Brüstung gemessen, nicht über 4 Fuß (1,25 Meter) vor die Bauflucht vortreten. Erker von geringerer Ausladung, welche nach der Nachbargrenze hin völlig geschlossen sind, können der Grenze zwar näher gerückt werden, ihre Entfernung von der Grenze muß aber wenigstens  $1\frac{1}{4}$  mal so groß sein, als ihre Ausladung.
- 4) Innerhalb der Vorgärten dürfen Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeschossen nur mit Vorbehalt der Wiederbeseitigung ohne Entschädigung und vor den oberen Stockwerken, sofern dieselben über 4 Fuß (1,25 Meter) vortreten sollen, nur mit dem Vorbehalte der Einziehung auf dieses Maß aufgeführt werden, wenn die Verwendung der Vorgärten zur Verbreiterung der Straße eintreten sollte. Sofern solche Vorbauten über die Fensterbrüstung des Erdgeschosses sich erheben,

muß ihre Entfernung von der Nachbargrenze wenigstens  $1\frac{1}{4}$  mal so groß sein, als ihre Ausladung. Die größte zulässige Ausladung darf das Maaß von 8 Fuß (2,5 Meter) nicht überschreiten.

- 5) Dem Polizei-Präsidium bleibt die Befugniß vorbehalten, in Fällen, wo das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt, solche Vorbauten ausnahmsweise auch in geringerer als in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze zu gestatten.

#### § 14.

##### Freitreppen.

Freitreppen dürfen bei einer Breite des Bürgersteiges unter 6 Fuß (1,88 Meter) nur 11 Zoll (28,8 Ctmtr.) bei einer Breite des Bürgersteiges von 6 Fuß (1,88 Meter) und darüber nicht mehr als 22 Zoll (57,5 Ctmtr.) von der Straßen-Fluchtlinie vortreten und müssen von allen Seiten bestiegen werden können.

Anmerk. Neuerdings dürfen Freitreppen bei einer Breite des Bürgersteiges unter 10 Fuß (3,14 Meter) gar nicht, bei einer Breite von 10 Fuß (3,14 Meter) und darüber den Vorsprung von 9 Zoll (23,5 Ctmtr.) nicht überschreiten und müssen von allen Seiten bestiegen werden können.

#### § 15.

##### Umbau von Freitreppen.

Bei eintretender Baufälligkeit oder bei Veränderungen müssen alle Freitreppen fortgeschafft oder nach Vorschrift des § 14 umgeändert werden. Nur bei besonderen Schwierigkeiten und dadurch erwachsenden erheblichen Kosten darf ein Vortreten bis auf 4 Fuß 4 Zoll (1,36 Meter) nachgegeben werden. Wenn Eingänge fortfallen, vor denen Treppen befindlich sind, müssen auch die letzteren fortgeschafft werden.

#### § 16.

##### Beseitigung von Freitreppen.

Bei Beseitigung einer Freitreppe ist der etwa damit verbundene Kellerzugang zu verlegen, oder dergestalt abzuändern, daß derselbe höchstens 22 Zoll (0,575 Meter) vortritt.

#### § 17.

##### Vorfenster und Vorspinden.

Vorfenster und Vorspinden werden bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 10 Fuß (3,14 Meter) bis auf 6 Zoll (15,69 Ctmtr.) über die Fluchtlinie vorspringend gestattet. Sie müssen an den Ecken abgerundet werden und sofern die Unterkante des Fensters oder Spindes nicht mindestens (8 Fuß (2,51 Meter) über dem Bürgersteige liegt, einen bis zum Pflaster reichenden Untersatz mit Gesimsvorlagen von höchstens 3 Zoll (7,85 Ctmtr.) Ausladung erhalten.

Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 12. Mai 1853, betreffend die Anbringung von Schaufspinden.

- 1) Aushängespinden dürfen nur an solchen Häusern gestattet werden, vor welchen der Bürgersteig eine Breite von mindestens 6 Fuß (1,88 Meter) oder darüber hat.
- 2) Dergleichen Spinden dürfen niemals über 3 Fuß (0,94 Meter) und nur höchstens 2½ Fuß (0,78 Meter) breit sein.
- 3) Die Tiefe der Aushängespinden incl. der Gesimse und des etwaigen Verschlusses darf bei einer Breite des Bürgersteiges von 6 Fuß (1,88 Meter) nur höchstens 3 Zoll (7,85 Ctmtr.) und bei einer Breite des Bürgersteiges von mehr als 6 Fuß (1,88 Meter) nur höchstens 4 Zoll (10,5 Ctmtr.) von der Fluchtlinie des Hauses ab betragen.
- 4) Die Aushängespinden dürfen im Uebrigen, unter Beachtung obiger Vorschriften, gleichwohl nur an solchen Häusern angebracht werden, wo sie der Passage nicht hinderlich sein können; auch müssen dergleichen Spinden gegen das Herabfallen gesichert sein.

#### § 18.

##### Thüren, Thorwege und Fensterladen an der Straße.

Bei einer Breite der Straße unter 20 Fuß (6,277 Meter) oder des Bürgersteiges unter 6 Fuß (1,88 Meter), dürfen Thüren, Thorwege und Fensterladen im Erdgeschoß, welche unter 8 Fuß (2,51 Meter) vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach Außen aufschlagen.

Bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 6 Fuß (1,88 Meter) ist bei den Vor- und Radenthüren, den Thüren vor Kellereingängen und bei Gebäuden, deren besondere Bestimmung eine Ausnahme erfordert, solche zulässig. Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nur 4 Zoll (10,46 Ctmtr.) und wenn der Bürgersteig breiter als 10 Fuß (3,14 Meter) ist, nur bis auf 6 Zoll (15,7 Ctmtr.) in zusammenschlagenden Theilen vortreten.

Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums vom 7. März 1842.

Die Erlaubniß zur Anbringung von Marquisen vor Verkauflocalen in den unteren Stockwerken der Häuser ist bei dem Polizeiklienten des betreffenden Reviers nachzusehen. Da, wo der Bürgersteig außer dem von der Marquise überdeckten Theil seiner Breite nicht hinlänglich Raum zur Fußpassage bietet, muß zwischen der Marquise und dem Steinpflaster des Bürgersteiges eine Höhe von mindestens 6½ Fuß (2,04 Mtr.) verbleiben. Sowohl, wenn eine Marquise ohne Erlaubniß, als wenn sie vorschriftswidrig angebracht wird, tritt Geldbuße von 1 bis 5 Thalern ein.

Siehe Straßen-Polizei-Reglement § 86.

#### § 19.

##### Werkstätten der Schmiede, Stellmacher u. s. w.

Die Werkstätten der Schmiede, Stellmacher, Wagenbauer, Bött-

cher, Kupferschmiede und ähnlicher Gewerbetreibenden dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten, diese müssen vielmehr nach dem Hofe führen.

## § 20.

**Deffnungen aus Ställen, Brennereien u. s. w. nach der Straße.**

Ställe, Brennereien, Brauereien und andere Räume, welche den im § 19 genannten, hinsichtlich der Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechenden oder ungesunden Luftarten gleichkommen, dürfen keine Deffnungen nach der Straße erhalten. Bei Ställen müssen die Eingänge mindestens 12 Fuß (3,766 Meter) von der Straße entfernt angelegt werden. Auf die bereits vorhandenen Militärpferdeställe finden diese Vorschriften keine Anwendung.

## § 21.

**Dachrinnen.**

Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, müssen feuersichere Dachrinnen und Abfallröhren von der Mauer bis auf wenigstens 2 Fuß (0,63 Meter) Entfernung von dem Straßenpflaster erhalten und abweichende derartige Anlagen bei vorhandenen Gebäuden spätestens binnen 5 Jahren hiernach abgeändert werden.

## §. 22.

**Einfriedigung des Grundstücks an der Straße.**

Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter nach Bestimmung des Polizei-Präsidiums eingefast werden.

## § 23.

**Bäume, Pfähle, Pflanzsteine.**

Zum Pflanzen von Bäumen, Einsetzung von Pfählen oder Pflanzsteinen und anderen baulichen Anlagen auf der Straße, — auf dem Fahrdamm, wie auf dem Bürgersteige, — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Verfügung des Polizei-Präsidiums vom 3. April 1854.

Das Bepflanzen der Bürgersteige mit Bäumen in Berlin ist nur unter folgenden Modificationen gestattet:

- 1) Es dürfen nur Kugel-Akazien gepflanzt werden.
- 2) Das Bepflanzen des Bürgersteiges ist nur zulässig, wenn derselbe mindestens 12 Fuß (3,76 Meter) breit ist.
- 3) Die Bäume müssen wenigstens 2 Fuß (0,63 Meter) weit von der Bordschicht des Kinnsteins entfernt eingesetzt werden.
- 4) Das Polizei-Präsidium behält sich die Befugniß vor, jeder Zeit das Fortschaffen der Bäume anzuordnen und muß eintretenden Falls diese Fortschaffung auf Kosten der betreffenden Hausbesitzer erfolgen.

## § 24.

So lange die Beseitigung derartiger Anlagen (§ 23), welche das Polizei-Präsidium zu jeder Zeit anzuordnen sich vorbehält, nicht erfolgt, haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke solche zu unterhalten.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 23 und 24) finden auf die Seiten der königlichen Militärbehörden aus militärischen Rücksichten eingerichteten Sicherheitsvorrichtungen keine Anwendung.

## § 25.

**Buden auf öffentlichen Straßen und Plätzen.**

Rücksichtlich der Buden bewendet es bei den Vorschriften der revidirten Buden-Ordnung vom 15. August 1801.

Siehe Anhang.

**Dritter Titel.****Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.**

## § 26.

**Lage an, oder Zugang zu öffentlichen Straßen.**

Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze eine hinreichende Zufahrt haben. Die letztere muß überall mindestens 17 Fuß (5,335 Meter) breit sein. Bei einer Tiefe des Grundstücks von 100 Fuß (31,385 Meter) muß die Breite der Durchfahrt 19 Fuß (5,96 Meter) und für jede 100 Fuß größere Tiefe 2 Fuß (0,628 Meter) mehr betragen, bis ein Maaß von 24 Fuß (4,4 Mtr.) erreicht ist. Auch soll es dem Eigenthümer gestattet sein, statt der Verbreiterung der Zufahrt auf je 100 Fuß (31,385 Meter) Länge einen Ausweicheplatz von 24 Fuß (4,4 Meter) im Quadrat anzulegen. Sofern das Grundstück nach der Straße zu mit einem Thorwege versehen ist, bewendet es bei der, im § 31 für einen solchen vorgeschriebenen Breite und Höhe.

## § 27.

**Hofraum.**

In jedem Grundstücke muß bei der Bebauung ein freier Hofraum von mindestens 17 Fuß (5,335 Meter) Länge und Breite verbleiben; Ausnahmen sind nur bei älteren, schon früher bebaut gewesenen Grundstücken gestattet.

## § 28.

**Höhe der Vordergebäude.**

Ist aufgehoben und wird ersetzt durch die Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1865, betreffend die Fronthöhe von Gebäuden an den Straßen.

1) An Stelle vorhandener Gebäude dürfen neue in der Höhe der bisherigen wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36' (11,29 Meter) Fronthöhe errichtet werden.

2) Bei einer Straßenbreite von mehr als 36' (11,29 Meter) darf die Fronthöhe der Vordergebäude die Breite der vorliegenden Straße nicht überschreiten. Bei Eckhäusern ist jedoch die zulässige Fronthöhe für beide Straßen nach der breiteren Straße zu bemessen.

3) Unter Fronthöhe wird die senkrechte Höhe vom Pflaster des Bürgersteiges unmittelbar an der Frontmauer bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und, wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante verstanden. Wenn der Bürgersteig in der Länge der Frontmauer abfällt, ist die Höhe von dem höchst gelegenen Punkte des Pflasters aus zu messen.

4) Die über der zulässigen Fronthöhe liegenden Dächer dürfen an keiner Stelle über diejenige Linie vorstehen, welche durch die äußere Fläche der Frontwand in der höchsten zulässigen Fronthöhe gezogen einen Winkel von 60° gegen den Horizont bildet. Giebelenster, durchbrochene Ballustraden, Dach- und Mansardenster oder ähnliche Aufbauten, wenn sie an irgend einer Stelle über die bezeichnete, für die Neigung der Dachfläche vorgeschriebene Linie hervortragen sollen, bedürfen der besonderen, ausdrücklichen Genehmigung des Polizei-Präsidiums, welche nur dann erteilt werden kann, wenn die vorspringenden Theile nicht massenhaft und im Ganzen nur von so geringer Bedeutung sind, daß der Zweck, genügenden Zutritt von Luft und Licht zu den Straßen zu schaffen, dadurch nicht vereitelt wird.

5) Aus Holz construirte Wände, welche nicht senkrecht und nicht zugleich auf einer feuersichern Unterstüzung stehen, dürfen weder ausgemauert, noch mit Mauerwerk verblendet werden.

## § 29.

**Entfernung von feuergefährlichen Gebäuden.**

In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäude bleibt es dem Ermessen des Polizei-Präsidiums vorbehalten, eine Entfernung von 4 Ruthen (15,06 Meter) für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude, dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater zc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen (15,06 Meter) von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden. Eine geringe Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart

kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des, den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums gestattet werden.

### § 30.

#### Treppen in Gebäuden.

Ist aufgehoben und wird ersetzt durch die Polizei-Verordnung vom 11. April 1865.

1) Der § 30 der Bau = Polizei = Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 wird hierdurch aufgehoben und es treten die nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle:

2) Alle Treppenträume sind mit massiven Wänden einzuschließen, die Decken derselben, sofern sie nicht gewölbt oder aus Eisen und Glas construirt werden sollen, sind zu verschaalen, zu rohren und zu putzen.

3) In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß (18,831 Meter) von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dach anzulegen, welche nur mittelst eiserner, nach den Treppen sich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuschlagender Thüren zugänglich sind.

4) In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schroot-, Loh- und Papiermühlen (ausgenommen Windmühlen) sind, wenn sie höher als ein Geschos sind, oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuer-sicheren Vorfluren und Abschlüssen im Dach nothwendig.

5) In öffentlichen Gebäuden und in solchen Gebäuden, welche in ihren oberen Geschossen zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie in Fabriken und Magazinen, sind die für das Publikum und die Arbeiter bestimmten Treppen in den tragenden Theilen aus Stein oder Eisen zu construiren.

6) In Wohngebäuden, welche höher als ein Geschos sind, oder Dachwohnungen enthalten, muß zu jeder Wohnung eine massive, aus Stein oder Eisen construirte Treppe führen; es sei denn, daß jede einzelne Wohnung von mindestens zwei, in verschiedenen massiven Treppenträumen liegenden hölzernen Treppen aus, directen Zugang hat.

Diese hölzernen Treppen müssen unterhalb gut verschaalt, mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet und dürfen Bretterverschläge unter denselben nicht angebracht werden.

7) Gewölbe und Bogen unter fünf Zoll (13,077 Centimeter) Stärke und solche Constructions aus Ziegeln oder Cement, deren Festigkeit allein auf der Bindekraft des Mörtels beruht, dürfen nicht ausgeführt werden; indeß behält sich das Polizei-Präsidium vor, Constructions aus Ziegeln und Cement ausnahmsweise zu gestatten, wenn für die Sicherheit der Anlage sowohl, als für eine tüchtige Ausführung und die Verwendung guten Materials vollständige Sicherheit geboten ist.

8) Eiserne Treppen, welche als unverbrennlich gelten sollen, dürfen nur dann einen Holzbeschlag haben, wenn sowohl die eisernen Tritte, als die Stufen vollständig dicht und nicht durchbrochen sind.

**Bekanntmachung vom 17. October 1866.** Um einer vielfach bemerkten irrigen Ansicht im bauenden Publikum zu begegnen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an den nach der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 massiv aufzuführenden Treppen hölzerne Wangen niemals, Bekleidungen der Stufen mit dünnen Brettern aber nur dann zulässig sind, wenn die Treppenarme auf beiden Seiten von Wangenmauern eingeschlossen werden. — Bei freiliegenden steinernen Treppen sind hölzerne Stufen für feuergefährlich zu erachten und daher unstatthaft. — Die Anbringung hölzerner Trittstufen ist bei steinernen Treppen dagegen stets zulässig.

Modificirt durch Ministerial-Erlaß vom 20. December 1869, wonach fortan bei massiven Treppen die Bekleidung der Stufen mit Futterbrettern, sofern diese sich nicht an eine Holzbekleidung der Wangen anschließen, gestattet werden dürfen.

### § 31.

#### **Entfernung der Gebäude von einander und von der nachbarlichen Grenze.**

Ist aufgehoben und wird ersetzt durch die Polizei-Verordnung vom 12. März 1860.

Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß (5,33 Meter) von einander entfernt bleiben. Giebel gegen Giebel und Giebel gegen Front dürfen sich bis auf 8 Fuß (2,51 Meter) einander nähern, insofern die Länge der Giebel 24 Fuß (7,5 Meter) nicht übersteigt. Eine geringere Entfernung ist zulässig, sofern mit massiven Wänden feuerfester, d. h. dergestalt gebaut wird, daß sich in den gegenüberliegenden Gebäudetheilen keine Oeffnungen befinden.

In der Regel sollen alle Gebäude hart an der Nachbargrenze, oder 17 Fuß (5,33 Meter) davon entfernt, errichtet werden; andern Falls gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungen.

Ausnahmen von dieser Regel sind, abgesehen von den eigentlichen Höfen, bei welchen die Bestimmung des § 27 der Bau-Ordnung unverändert bleibt, nur dann zulässig, wenn durch Vereinbarung der nachbarlichen Grundbesitzer sicher gestellt ist, daß der Raum, welcher sich zwischen gegenüberliegenden Gebäuden zweier Grundstücke, die in geringerer Entfernung von der nachbarlichen Grenze aufgeführt sind, befindet, mindestens 17 Fuß (5,33 Meter) breit und so lange die Gebäude stehen, unbebaut bleibt.

Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei der Bebauung des Grundstücks auf mehr als 100 Fuß (31,4 Meter) Tiefe von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete, unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß (2,51 Meter) Breite und 9 Fuß (2,82 Meter) lichter Höhe eingerichtet werden.

Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden Hof eine solche Durchfahrt erforderlich.

## § 32.

**Massivbau der Wände.**

Die Umfassungswände und diejenigen inneren Wände der Gebäude, auf welchen Balken ruhen, sind massiv aufzuführen.

## § 33.

**Ausnahmsweise Zulässigkeit von Fach- oder Holzwerk.**

Ist aufgehoben und wird ersetzt durch die Polizei-Verordnung vom 23. Januar 1860.

Für die Umfassungswände eines Dachgeschosses (Drempelwände) mit Ausschluß der Wände an den Treppen, sowie für die Umfassungswände eines unmittelbar unter dem Dachgeschoß befindlichen Stockwerks, ebenfalls mit Ausschluß der Wände an den Treppen, ist bei andern als Fabrik- oder Speicher-Gebäuden massiv verblendetes Fachwerk zulässig, doch müssen die Umfassungswände des Dachgeschosses und des darunter befindlichen Stockwerks zusammen die Höhe von 13 Fuß (4,08 Meter) nicht überschreiten.

Hat ein Gebäude der vorbezeichneten Art ein Pultdach, so darf die hohe Wand desselben statt der vorher normirten 13 Fuß (4,08 Meter) die Höhe von 24 Fuß (7,53 Meter) erreichen; bei der niederen Wand behält es bei den oben stattgehabten 13 Fuß (4,08 Meter) Höhe sein Bewenden.

Die Bewohnung des Dachgeschosses ist nur zulässig, wenn die Umfassungswände des darunter befindlichen Stockwerks ganz massiv sind.

## § 34.

**Insbefondere: a. bei kleineren Gebäuden.**

Wohn-, Stall- und Remisengebäude sind bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß (6,28 Meter) in ausgemauertem Fachwerk gestattet. Die Umfassungswände, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen oder von anderen Gebäuden nicht 17 Fuß (5,336 Meter) entfernt bleiben, sind massiv zu verblenden. Bei Gebäuden auf einer Grundfläche von nicht mehr als 7 Fuß (2,2 Meter) im Gevierte und höchstens 7 Fuß (2,2 Meter) Höhe, sind Seitenwände von Brettern zulässig.

## § 35.

**b. Bei Trockengerüsten.**

Gerüste zum Trocknen der Rohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zur Höhe von 20 Fuß (6,28 Meter) von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung, und bei Entfernungen von 17 Fuß (5,336 Meter) und darunter von der Nachbargrenze nur an einer, nach dieser Grenze hin belegenen Mauer errichtet werden.

## § 36.

**c. Trockenthürme.**

Für Gebäude ohne trennende Balkendecken zum Aufhängen und

Trocknen gewebter Zenge u. dergl. (Trockenthürme) ist bis zum Dach eine Höhe von 50 Fuß (15,69 Meter), mit demselben von 65 Fuß (20,4 Meter) gestattet. Sie sind massiv oder von ausgemauertem Fachwerk mit verschließbaren Oeffnungen zu erbauen, müssen jedoch in letzterem Falle nach der nachbarlichen Grenze, wenn deren Entfernung unter 5 Ruthen (18,8 Meter) beträgt, eine Mauer in der ganzen Höhe erhalten.

## § 37.

Wenn die Grundfläche von Gerüsten der im § 35 bezeichneten Art 900 Quadratfuß (88,65  $\square$  Meter) und die von Trockenthürmen (§ 36) 1600 Quadratfuß (157 6  $\square$  Meter) übersteigt, ist deren Theilung durch Brandmauern nothwendig. Dergleichen Gebäude dürfen zum Wohnen oder zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

## § 38.

**Holzbeleidung der Wände.**

Die Bretterbeleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden ist mit Ausnahme der im § 34 gedachten kleinen Gebäude unzulässig.

Verfügung des Polizei-Präsidenten vom 1. October 1853.  
Gesimse an besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht feuerfangenden Gegenständen dienenden Gebäuden müssen massiv hergestellt werden, oder doch in ihrer ganzen Ausdehnung feuersicher verkleidet sein. An anderen Gebäuden sind hölzerne Gesimse zulässig. Sie müssen jedoch an den Seiten, welche an andere Gebäude oder nachbarliche Grundstücke grenzen, auf mindestens 3 Fuß (0,94 Meter) Länge feuersicher bekleidet werden.

## § 39.

**Dächer.**

Die Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Material ausgeführt werden.

## § 40.

**Brand- und Feuermauern.**

Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen von Grund aus massiv aufgeführt werden.

## § 41.

Wände, welche an des Nachbarns Grenze stehen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß (5,335 Meter) von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, welche keine Oeffnungen erhalten dürfen.

Zusatz nach Polizei-Verordnung vom 12. März 1860.

Ausnahmen sind nur in dem im § 31 der Bau-Ordnung nach der durch diese Verordnung festgesetzten Fassung bezeichneten Falle, sowie bei solchen Gebäuden zulässig, welche vor Erlaß der Bau-Ordnung

(21. April 1853) und unter Nichtbeachtung der Vorschrift über den Zutritt von Luft und Licht zu bewohnten Räumen im § 87 derselben errichtet sind, insofern ohne diese Ausnahme der Nutzungswerth dieser Gebäude wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Durch Ministerial-Rescript vom 7. Januar 1861 sind ferner ausgenommen die sogenannten Kreuzlöcher, deren Anlage, vorbehaltlich der Rechte der Nachbarn, unter folgenden Bedingungen gestattet wird:

- 1) Das Kreuzloch darf nicht mehr als zwei Schlitze erhalten; der Schlitz darf die Länge von 10 Zoll (26,15 Centimeter) und die Breite von 3 Zoll (7,85 Centimeter) nicht überschreiten;
- 2) die Kreuzlöcher müssen mit  $\frac{1}{2}$  Zoll (1,3 Centimeter) starken Glasplatten, die in eingemauerten Eisendraumen einzulassen sind, fest verschlossen werden;
- 3) auf je eine Quadratruthe (14,18 Quadratmeter) Fläche freistehender Brandmauer darf nur ein Kreuzloch angelegt werden.

#### § 42.

In ausgehenten Gebäuden sind von 100 zu 100 Fuß (31,38 Meter) bis über das Dach hinausgehende Brandmauern erforderlich, welche mit Ausnahme des im § 45 vorgesehenen Falles keine Oeffnungen erhalten dürfen.

#### § 43.

In denjenigen Gebäuden, deren Bestimmung einen größern freien ungetrennten Bewegungsraum erfordern, darf eine größere Ausdehnung als 100 Fuß (31,38 Meter) gestattet werden, wogegen mit Rücksicht auf eine obwaltende besondere Feuergefährlichkeit die Anlegung von Brandmauern im Innern der Gebäude, auch bei einer geringern Länge als 100 Fuß (31,38 Meter) gefordert werden kann.

#### § 44.

Bei Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Besitzer muß jedes Gebäude besondere Brandmauern erhalten.

#### § 45.

**Oeffnungen in Brandmauern und Decken bei Speichern, Fabrik- und anderen Gebäuden.**

Zu Brandmauern im Innern eines Gebäudes sind die zur Verbindung etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne hölzerne Zargen anzufertigen, und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen. In Wohngebäuden bedarf es solcher eiserner Thüren nur im Dache.

#### § 46.

**Licht- und Luftöffnungen.**

Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder andern Vorrichtungen zum Verschuß zu versehen. —

## § 47.

**Lichtflure und Lichthöfe.**

Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage vor massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen aufzuführen.

Anmerk. Für Fabrikgebäude müssen dieselben eine Größe von mindestens 17 Fuß (5,335 Meter) für Wohnungen von mindestens 8 Fuß (2,51 Meter) im Quadrat haben und mit von selbst schließenden eisernen Läden und Thüren versehen werden. Doch ist von letzterer Bedingung die Erlaubniß nicht immer abhängig zu machen, sondern nur unter besondern, außerordentliche Maßregeln begründenden Verhältnissen (Ministerial-Rescript vom 26. März 1860).

## § 48.

**Windelböden.**

Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden müssen mit möglichst feuer sichern Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gestattet, daß sie gestaakt und gelehnt, zugleich unterhalb geschaalt und gerohrt oder daß sie mit unwickelten Staathölzern ausgesetzt werden.

Polizei-Verordnung vom 22. März 1866.

- 1) Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten
  - a) die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächstoberen Balkenlage event. des Dachverbandes auszustaaften;
  - b) die Treppenträume, sowie die zur Ueberwölbung bestimmten Corridore und alle sonstigen, nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume von Stock zu Stock mit mindestens  $1\frac{1}{4}$  Zoll (3,27 Centimeter) starken Brettern abzudecken;
  - c) die Beläge sämmtlicher Gerülste ohne Ausnahme an den Außenseiten mit mindestens 2 Fuß (0,63 Meter) hohen Brüstungen zu versehen.
- 2) Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thln. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

## § 49.

**Fußböden der Dachräume.**

Zu allen Wohngebäuden von mehr als zwei Stockwerken, welche nicht mit einer Metallbedachung versehen sind, ist der Fußboden über der Dachbalkenlage mit einem feuer sichereren Pflaster oder einem dergleichen Estrich zu belegen.

## § 50.

Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren eingefast werden.

## § 51.

**Bekleidung der innern Wände.**

Alle ausgemauerten Fachwerks- und Bretterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. In Wohnräumen ist eine Bekleidung mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz statthaft.

## § 52.

**Gallerieen und bedeckte Gänge.**

Gallerieen und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe, sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahme an denselben dürfen von Holz sein.

Anmerk.: Offene Gallerieen sind als feuersichere Zugänge zu Holztreppe nicht anzusehen.

## § 53.

**Balkons und Altane.**

Ist aufgehoben und wird ersetzt durch Polizei-Verordnung vom 2. August 1864:

- 1) Altane, Balkons und Erker in Straßen von drei Ruthen (11,3 Meter) und geringerer Breite sind unzulässig.
- 2) Altane, Balkons und Erker müssen von den Grenzlinien 5 Fuß (1,57 Meter) entfernt bleiben, sofern nicht eine Grenzmauer errichtet wird, welche dieselben gegen das nachbarliche Grundstück hin deckt. Grenzmauern in den Vorgärten über 6 Fuß (1,88 Meter) Höhe sind unzulässig.
- 3) An Bürgersteigen sind Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeschossen unzulässig und vor den oberen Stockwerken dürfen sie, von der äußeren Fläche der Brüstung gemessen, nicht über 4 Fuß (1,25 Meter) vor die Bauflucht vortreten. Erker von geringerer Ausladung, welche nach der Nachbargrenze hin völlig geschlossen sind, können der Grenze zwar näher gerückt werden, ihre Entfernung von der Grenze muß aber wenigstens  $1\frac{1}{4}$  mal so groß sein, als ihre Ausladung.
- 4) Innerhalb der Vorgärten dürfen Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeschossen nur mit Vorbehalt der Wiederbeseitigung ohne Entschädigung, und vor den oberen Stockwerken, sofern dieselben über 4 Fuß (1,25 Meter) vortreten sollen, nur mit dem Vorbehalt der Einziehung auf dieses Maaß ausgeführt werden, wenn die Verwendung der Vorgärten zur Verbreiterung der Straße eintreten sollte. Sofern solche Vorbauten über die Fensterbrüstung des Erdgeschosses sich erheben, muß ihre Entfernung von der Nachbargrenze wenigstens  $1\frac{1}{4}$  mal so groß sein, als ihre Ausladung. Die größte zulässige Ausladung darf das Maaß von 8 Fuß (2,5 Meter) nicht überschreiten.

- 5) Dem Polizei-Präsidium bleibt die Befugniß vorbehalten, in Fällen, wo das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt, solche Vorbauten ausnahmsweise auch in geringerer als in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze zu gestatten.

## § 54.

**Feuerungsstätten.**

Alle Feuerungsstätten (Herde, Eissen etc.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt, angelegt werden.

## § 55.

Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, fortzuschaffen oder vorschriftsmäßig abzuändern.

## § 56.

Küchen müssen von den Flur- und Treppenträumen durch massive Wände getrennt sein, und dürfen ihr Licht nur durch eigene Fenster von Außen her, nicht aber aus anderen inneren Räumen erhalten. Ausnahmen sind nur gestattet, sofern durch die Bestimmung des Gebäudes und durch dessen besondere Einrichtungen die feuerpolizeilichen Rücksichten vollständig gewahrt werden.\*)

## § 57.

**Feuerherde.**

Wenn Feuer- oder Kochherde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1845.

Es dürfen nur Kochmaschinen aufgestellt werden, deren Feuerungen verschlossen sind. Für jede solche Küchenfeuerung ist außerdem, wenn sie ein enges Schornsteinrohr hat, noch ein besonderes 6 oder 8 Zoll (15,7 oder 20,9 Centimeter) im Quadrat weites Rohr zur Abführung des WraSENS, oder aber für sämtliche übereinander liegende Küchen ein 16 bis 18 Zoll (41,8 bis 47 Centimeter) im Lichten weites, von Grund auf fest fundamentirtes Rohr, in welches keine Ofenfeuerungen geleitet werden dürfen, aufzuführen.

## § 58.

**Bratöfen.**

Herde unter Bratöfen sind wenigstens 5 Zoll (13,08 Centimeter)

\*) Hinsichtlich der Anlage von Leimküchen in Tischlerwerkstätten siehe Bekanntmachung vom 20. Juli 1859 ad 6 bei § 3 Anhang.

über dem gepflasterten Fußboden und alsdann 6 Zoll (15,69 Centimeter) stark und mit nach vorn mündenden Oeffnungen anzulegen.

## § 59.

**Küchen, Backöfen.**

Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen dürfen auf den Feuerherd gestellt werden, wenn der Rauchfang auf Eisen gewölbt oder von Metall angefertigt ist.

## § 60.

**Kessel-Feuerungen.**

Kessel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

## § 61.

**Rauchfänge und Rauchfanghölzer.**

Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll (15,69 Centimeter) über den Rand des Herdes, sowie der Kochmaschinen und die Einheizungs-löcher vortreten und mindestens 3 Fuß (0,94 Meter) höher liegen als diese.

## § 62.

Von jedem Feuerherde muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß (0,94 Meter) entfernt bleiben. In Küchen sind alle Fachwerks- und Brettwände zu bohren und zu putzen.

## § 63.

**Stubenöfen.**

Stubenöfen sind nur in Räumen gestattet, deren Wände und Decken entweder massiv oder mindestens gerohrt und gepugt sind. Die Aufstellung von Oefen in anderen Räumen ist nur dann zulässig, wenn diese von so erheblicher Ausdehnung sind und solche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Anforderungen der Feuersicherheit vollständig genügt wird.

## § 64.

Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

## A. Von nicht massiven Wänden:

- a) sechs Zoll (15,69 Centimeter), wenn Holzwände  $\frac{1}{2}$  Stein stark massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind;
- b) anderthalb Fuß (47,08 Centimeter) von gerohrten oder gepugten Holz- oder Fachwerkswänden;
- c) drei Fuß (0,94 Meter) von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

## B. Von nicht massiven Decken:

- a) zwei Fuß (0,628 Meter), wenn die Decke gerohrt und gepugt ist;
- b) vier Fuß (1,25 Meter), wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist ad a auf einen Fuß (0,31 Meter), ad b auf zwei Fuß (0,63 Meter) zulässig, wenn zwischen dem Ofen und

der Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich ist.

#### § 65.

Die Aschenfalle oder Herde der Stubenöfen müssen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an zwei verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

#### § 66.

Alle Stubenöfen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einer besonderen, auf massivem Grund hergestellten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens 10 Zoll (0,26 Meter) von einander abstehenden Thüren zu versehen.

#### § 67.

##### Thüren zu Feuerungen.

Oefen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen sind mit eisernen Thüren zu versehen. Bereits vorhandene hölzerne Thüren sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidentiums aber auch schon in kürzerer Frist mit Eisenblech zu beschlagen.

#### § 68.

##### Vorpflaster bei Feuerungsanlagen.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß (0,47 Meter) und zu beiden Seiten 1 Fuß (0,31 Meter) über die Oeffnung der Feuerung vortretend, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

#### § 69.

##### Rauchröhren

Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungsanlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar in's Freie ausmünden, noch answärts durch eine Zwischenbede aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 2 Fuß (0,63 Meter) von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präsidentiums bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

## § 70.

**Schornsteine.**

Sowohl Schornsteine als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert oder aus einem andern feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß, (0,47 Meter) entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in dreizölliger (7,85 Centimeter) Entfernung ummantelt werden.

Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1867. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, in Ergänzung der §§ 70 u. ff. der Baupolizeiordnung für Berlin vom 21. April 1853, was folgt:

- 1) Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Wette haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen unzulässig. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe stets vorrätzig hält.
- 2) Kreisrunde Querschnitte müssen mit entsprechenden Formsteinen oder mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüllt werden. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden, und empfiehlt es sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen. Unter allen Umständen sind die innern Wandungen der Schornsteine so glatt wie möglich herzustellen, beziehungsweise zu setzen.
- 3) Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Biegepunkten sind die Ecken abzurunden.
- 4) Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wängemauern von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.
- 5) Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.
- 6) In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.
- 7) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen wer-

den mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

## § 71.

Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der aus Ziegeln oder gebranntem Thon gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinklich sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von resp. 15 Zoll (0,39 Meter) und 18 Zoll (0,47 Meter) gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 Zoll (15,7 Centimeter) und nicht über 8 Zoll (20,9 Centimeter) gestattet.

Wird das Lichtmaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll (62,8 Centimeter) und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorrichtungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

## § 72.

Schornsteine, welche grade durch den Dachstuhl treten, müssen diesen um 10 Zoll (26,15 Centimeter) überragen; solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser mindestens eine Höhe von 2 Fuß (0,63 Meter) erhalten. Werden dieselben höher als 3 Fuß (0,94 Meter) hinausgeführt, so sind sie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Schließungsvorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu versehen.

## § 73.

Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens  $4\frac{1}{2}$  Zoll (11,7 Centimeter) stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9 Zoll (23,5 Centimeter) stark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll (23,5 Centimeter) Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Raum von mindestens 2 Zoll (5,2 Centimeter) nothwendig.

## § 74.

Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Öfen und gewöhnlichen Küchenherden kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf zwei und einen halben Stein stark und ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.

Anmerk. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 13. October 1870 gilt als Normalmaß für Mauersteine 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit,  $6\frac{1}{2}$  Centimeter hoch.

## § 75.

Schornsteine, welche durch Gefasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von  $1\frac{1}{2}$  Fuß (0,47 Meter) mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gefasses bergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

## § 76.

Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogcn oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen, und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

## § 77.

Besteigbare Schornsteine dürfen innerhalb der im § 71 vorgeschriebenen Grenzen in der Weite des Querschnitts wechseln, jedoch niemals in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine der letzteren Art sind durchweg in gleicher Weise aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden. Eingegangene Schornsteine sind unten und oben zu vermauern.

## § 78.

Schornsteine, innerhalb 12 Fuß (3,766 Meter) von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze, müssen, von dem Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks abgerechnet, eine Höhe von mindestens 40 Fuß (12,5 Meter) erhalten, welche auf 24 Fuß (7,5 Meter) ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Nachbar seine Einwilligung erteilt. Sind dergleichen Schornsteine aber für größere Feuerungen, besonders gewerbliche Anlagen bestimmt, so dürfen Sie nur in einer Entfernung von mindestens 10 Fuß (3,14 Meter) von des Nachbars Grenze und in nicht geringerer Höhe als von 60 Fuß (18,8 Meter) aufgeführt werden.

In Bezug auf die im § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

Anmerk. Nicht jede zu gewerblichen Zwecken dienende Feuerung erfordert einen Schornstein von 60 Fuß (18,8 Meter) Höhe und 10 Fuß (3,14 Meter) Entfernung von der Grenze. Die Vorschrift ist nach dem Minist.-Erlaß vom 20. Juni 1861 nur auf größere Feuerungen und die mit solchen verbundenen gewerblichen Anlagen anzuwenden.

## § 79.

Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 17 Fuß (5,33 Meter) von einer Thür- oder Fenster-Deffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derselben den Sturz jener Deffnungen mindestens um 3 Fuß (0,94 Meter) überragen.

## § 80.

In einem Schornstein von 6 Zoll (15,7 Centimeter) Weite dürfen nur 3 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden. Eine Kochofen- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleichzusetzen.

Anmerk. Conf. Polizei-Verordnung über die anderweitige Regulirung des Schornsteinfeger-Wesens in Berlin vom 9. Januar 1866 und die Zusammenstellung der wichtigsten auf den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister bezüglichen bau-, feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften für die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin vom Januar 1868.

## § 81.

Rappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

## § 82.

**Bäcköfen, Luftheizung.**

Bäcköfen, Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines, mit massiven Mauern umschlossenen und umwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern ist nur in gemauerten, metallenen oder in anderen Röhren aus feuer sicherem Material, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

## § 83.

**Anlegung von Müllgruben.**

Bei Wohngebäuden ist ein feuer sicherer Behälter für Müll und trockne Abgänge erforderlich und bei vorhandenen Häusern binnen fünf Jahren überall einzurichten.

## § 84.

**Aschgruben.**

Aschgruben und andere Behältnisse zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert, überwölbt oder mit eisernen Platten bedeckt sein.

## § 85.

**Senkgruben, Mist- und Kothgruben.**

Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen besonderer Genehmigung des Polizei-Präsidenten. Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden, als in den Wänden vollkommen wasserdicht ausgeführt und dicht überdeckt werden.

Anmerk. Solche Gruben müssen, wenn dieselben an der nachbarlichen Grenze angelegt werden, mindestens 4 Fuß 4 Zoll (1,36 Meter) bis zur Innensfläche gemessen von derselben entfernt bleiben. — Eiskeller sind von dieser Beschränkung ausgeschlossen.

## § 86.

## Anlegung von Brunnen.

Jedes mit einem Wohnhause bebaute Grundstück muß an geeigneter Stelle einen Brunnen\*) von mindestens 3 Fuß (0,94 Meter) lichter Weite mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von 10 Fuß (3,138 Meter) erhalten. Bei starker Bebauung eines Grundstücks, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfnis die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. In gleicher Weise müssen vorhandene Brunnen erhalten werden.

Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 4. August 1856.

Auf Ausuchen der Beteiligten kann von Ausführung dieser Vorschrift Abstand genommen werden, wenn die auf dem Grundstück befindlichen zu Wohnungen bestimmten Gebäude mittelst der hiesigen Wasserleitung mit einer ausreichenden Wassermenge und der Hof des Grundstücks, oder wenn mehrere Höfe vorhanden sind, jeder Hof mit einem den Feuerzwecken vollständig entsprechenden Wasserständer versehen werden.

In Betreff der Anlegung dieser Wasserständer ist durch Verfügung vom 4. October 1856 folgendes bestimmt:

- 1) Dieselben müssen an einer geeigneten, gegen Frost möglichst gesicherten Stelle des Hofes frei aufgestellt oder eingemauert werden, auch müssen sie leicht kenntlich und zu jeder Zeit zugänglich sein.
- 2) Die Wasserständer müssen ferner mit einer leicht erkennbaren Schraubenvorrichtung versehen werden, so daß die Stadtschläuche zu jeder Zeit schnell und sicher mit dem Schraubengewinde der Ständer in Verbindung gebracht werden können; die letzteren müssen ferner so eingerichtet werden, daß, von dieser das Wasser zum häuslichen Bedarf entnommen werden kann, oder es ist zu diesem Behuf eine besondere Vorrichtung anzubringen.
- 3) Durch den mit der Direction der Wasserwerke abzuschließenden Contract ist festzustellen, daß die Wasserstände nicht nur stets offen erhalten und mit Wasser versorgt werden müssen, sondern auch zu jeder Zeit polizeilicher Seits geprüft und revidirt werden können.
- 4) Die Zuflußröhre des einzelnen Wasserständers muß, wenn derselbe bis zu 100 Fuß (31,4 Meter) von der Straße entfernt ist, einen Durchmesser von 1½ Zoll (3,92 Centimeter) wenn diese Entfernung aber über 100 Fuß (31,4 Meter)

---

\*) Ein gewöhnlicher Brunnen liefert in 40 Secunden 1 Kubikfuß (30,9 Kannen) Wasser nach dem Gutachten des Geh.-Raths Scabell vom 26. November 1869.

beträgt, einen Durchmesser von 2 Zoll (5,23 Centimeter) im Lichten haben.

- 5) Die Zuflußröhren müssen eine solche Wandstärke haben, daß sie dem stärksten Druck in der Röhrenleitung der Wasserwerke zu widerstehen im Stande sind.\*)

## Vierter Titel.

### Vorschriften in Betreff der Wohnräume.

#### § 87.

#### Zutritt von Luft und Licht.

Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

#### § 88.

#### Höhe der Wohnräume.

Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 8 Fuß (2,51 Meter) und wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigstens  $7\frac{1}{2}$  Fuß (2,35 Meter) lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 9 Fuß (2,82 Meter) lichter Höhe müssen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit passenden Einrichtungen und mindestens mit Fenstern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Größe und mit von innen zu heizenden Defen versehen sein.

#### § 89.

#### Kellerwohnungen.

Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fußboden mindestens einen Fuß (0,31 Meter) über dem höchsten Wasserstand, deren Decke aber wenigstens 3 Fuß (0,94 Meter) über dem Niveau der Straße liegen. Der Sturz des Fensters muß 2 Fuß (0,63 Meter) über dem Niveau der Straße liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden solcher Wohnungen gegen das Einbringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

Anmerk. Die Unterkellerung der Höfe zu diesem Zweck ist unzulässig.

Uebrigens ist nach Min.-Rescr. vom 9. April 1864 allemal, bevor die polizeiliche Erlaubniß zum Unterkellern von Hofräumen

\*) Der Druck in den Wasserleitungsröhren kann auf 3 Atmosphären angenommen werden.

gegeben wird, mit dem Hausbesitzer eine Verhandlung des Inhalts aufzunehmen, daß er aus der Erlaubniß keinen Anspruch herleiten kann, das Holz auf der Straße zu zerkleinern.

### § 90.

#### **Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.**

Ist aufgehoben durch Polizei-Verordnung vom 3. Februar 1864, welche wiederum durch Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1865 ersetzt wird; dieselbe bestimmt im § 3.

Die an Stelle des § 90 der Bau-Ordnung getretene Polizei-Verordnung vom 3. Februar 1861 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Mit dem Abputz der äußeren und inneren Wände in Wohnhäusern darf niemals früher begonnen werden, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues (§§ 1 und 2).

Fallen jedoch die auf die Abnahme folgenden sechs Wochen ganz oder theilweise in die Monate October bis einschließlich März, so verlängert sich die Frist um so viel Tage über sechs Wochen hinaus, als in die genannten Monate gefallen sind.

## **Fünfter Titel.**

### **Nähere Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bau-Ausführung.**

#### § 91.

##### **Größe der Mauersteine.**

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaß von 9 Zoll (23,5 Ctmtr.) haben.

Anmerkung. Nach dem Minist.-Erlaß vom 13. October ist das Normal-Format der Mauerziegel auf 25 Ctmtr. lang, 12 Ctmtr. breit und  $6\frac{1}{2}$  Ctmtr. hoch, festgesetzt worden.

#### § 92.

##### **Luftsteine.**

Luftsteine sind nur mit besonderer, im Bau-Erlaubniß-Scheine enthaltener Genehmigung des Polizei-Präsidiums gestattet.

#### § 93.

##### **Sparrkalk verboten.**

Bei Feuerungs-Anlagen und Mauerwerk aus Luftsteinen ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk, oder Gips, oder Cement gestattet.

Polizei=Verordnung vom 29. Januar 1861, betreffend das Verbot der Anwendung von Spargalk zum Bauen.

Artikel I. Der § 93 der Bau=Polizei=Ordnung vom 21. April 1853 erhält folgenden Zusatz:

die Verwendung von Kalkmörtel zum Bauen, in welchem außer Kalk und Sand der Masse noch mehr als 4 % andere Bestandtheile, z. B. Thon, Lehm, Humus u. oder dem Gewichte noch mehr als  $2\frac{2}{3}$  % solcher Bestandtheile vorhanden sind, (Spargalk) ist verboten.

Artikel II. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt, sofern in den allgemeinen Gesetzen keine anderen Strafbestimmungen enthalten sind, und zur Anwendung kommen, der im § 118 der Bau=Polizei=Ordnung festgesetzten Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe. Außerdem wird der Abbruch des betreffenden Mauerwerks veranlaßt werden.

### § 94.

#### Baugerüste.

Zur Errichtung von Baugerüsten oder Zäunen und zu der dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der besondern Genehmigung des Polizei=Präsidiums. Die Ausführung muß fest, sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfälle möglichst verhütet und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Kinnsteine, Laternen, Denkmale u. s. w., desgleichen die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigungen derselben, erfolgt deren Herstellung auf Kosten des Bauenden.

Polizei=Verordnung vom 22. März 1866. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzesammlung S. 265) verordnet das Polizei=Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde=Vorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

- 1) Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten
  - a. die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jebeufalls vor Aufbringung der nächst oberen Balkenlage event. des Dachverbandes auszustafen.
  - b. Die Treppenräume, sowie die zur Uebermöblung bestimmten Corridore und alle sonstigen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume von Stock zu Stock mit mindestens  $1\frac{1}{4}$  Zoll (3,27 Ctmtr.) starken Brettern abzudecken.
  - c. Die Beläge sämmtlicher Gerüste ohne Ausnahme an den Außenseiten mit mindestens 2 Fuß (0,63 Meter) hohen Brüstungen zu versehen.
- 2) Uebertretungen der Vorschrift dieser Verordnung werden insofern die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Straf=

bestimmungen enthalten, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums vom 24. November 1853. Um zu verhindern, daß die fiskalischen Alleebäume in der Bellevuestraße, Thiergartenstraße, Lenéestraße, Potsdamerstraße und der großen Frankfurter Straße bis zum Thore, bei Bauausführungen beschädigt werden, soll in die Baukonsense für solche Grundstücke, welche an den gedachten fiskalischen Alleen liegen, die Bedingung aufgenommen werden: „daß der Bauherr verpflichtet ist, zum Schutze der, vor dem betreffenden Grundstücke stehenden Bäume an den geeigneten Stellen Presspfähle aufstellen zu lassen und dem Fiskus für jeden Schaden aufzukommen, welcher in Folge des Baues auf dem betreffenden Grundstücke den fiskalischen Alleebäumen zugefügt worden ist.“ \*)

#### § 95.

#### Auflegen der Baumaterialien, Kalkgruben, Bauschutt.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken, und namentlich außerhalb der Gebäude oder Bauzäune nicht über Nacht liegen bleiben. Sind Kinnsteine in dem Bauzaune mit eingeschlossen, so darf die Reinigung derselben in keiner Weise behindert werden.

#### § 96.

#### Abbruch von Gebäuden.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist dem Revier-Polizei-Lieutenant zuvor Anzeige zu machen. Der Abbruch, wie die Ausgrabung und Aufführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigung soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dieses durch Unterfahrungen der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Stelzen, Treibladen oder Spreizen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Das Polizei-Präsidium wird die nothwendige Verstärkung dieser Sicherstellung anordnen. Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Aufführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewirken. Noch weitere nothwendige Sicherheitsmaßregeln wird das Polizei-Präsidium im Wege des Interimstitutums auf Kosten des Bauenden vorläufig anordnen.

#### § 97.

Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei hinunter geworfen werden.

#### § 98.

#### Einfriedigung vertiefter Stellen.

Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erd-

\*) Siehe Gerüst-Ordnung vom 14. September 1855 am Schluß des Titels V.

bodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

### § 99.

#### Erleuchtung der Hindernisse auf der Straße.

Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

Polizei-Verordnung (Gerüst-Ordnung) vom 14. September 1855. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur weiteren Ausführung der Bestimmungen in Nr. 6, 7 und 8 § 344 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (jetzt Nr. 12, 13 und 14 § 367 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870), sowie des Titels V. der Berliner Bau-Ordnung vom 21. April 1853 verordnet das Königliche Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 1. Juli 1812, vom 16. April 1840 und vom 19. März 1844 für den engeren Polizei-Bezirk, sowie für den Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

- 1) Die Stelle einer öffentlichen Passage oder einer außer dem Eigenthümer oder den betreffenden Arbeitern noch anderen Personen zugänglichen Vertiktheit, welche durch Ausbesserung des Pflasters, der Wasserabzüge, Aufwerfung von Gruben, Ablagerung von Materialien, Aufstellung von Gerüsten, Aufwinden von Sachen, Herunterschaffen von Schutt und Abgang und dergleichen zeitweise der öffentlichen Benutzung ganz oder theilweise entzogen wird, muß zur Verhütung jedes Unglücks oder der Gefährdung von Personen, Thieren oder Sachen äußerlich auffällig, nach Bewandniß der Umstände durch Schutzwehren, Warnungszeichen, Erleuchtung kenntlich gemacht und das Publikum vor denselben gewarnt, resp. abgehalten werden.
- 2) Jedwede ausschließliche Benutzung einer öffentlichen Passage muß durch eine feste und dichte Einfriedigung (Bretter, Lattenzaun) bezeichnet, während der Dunkelheit und jeder Zeit bei Nacht hell erleuchtet und die in derselben angebrachten Zugänge müssen während der Arbeitseinstellung fest verschlossen werden.
- 3) Zu jeder ausschließlichen Benutzung eines öffentlichen Weges ist die polizeiliche Erlaubniß vorher einzuholen; dieselbe wird zur Zeit von der polizeilichen Revierverwaltung, und zwar nur auf einen begrenzten Raum und für eine bestimmte Zeit erteilt. Der Polizei steht die Berechtigung zu, die Art der Schutzeneinfriedigung vorzuschreiben.
- 4) Liegen Gruben und Aushebungen des Erdreichs an oder in einem öffentlichen Wege, so müssen sie außer dem im § 98 der Berliner Bau-Ordnung vorgeschriebenen Schutze in der Regel mit einem festen Bauzaun gegen die Straße umfriedigt

werden. Dasselbe gilt von Neubauten und Gebäuden, welche abgetragen werden, wenn sie an oder in einem öffentlichen Wege liegen. Für Ausnahmefälle bedarf es einer besonderen polizeilichen Erlaubniß.

- 5) Öffentliche Anlagen, als: Denkmäler, Brunnen, Laternen, Gitter, Rinnsteine, Brücken, Hausnummern und dergleichen, müssen bei jedem Bau, jeder Reparatur oder Reinigung ausreichend geschützt und vor jeder Beschädigung sicher gestellt werden. Bezieht sich die Bauausführung oder Reparatur nicht gerade auf die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Rinnsteine, Kanäle 2c.) oder ist die Veränderung dieser Anlage nicht durch den Bau selbst bedingt, so müssen diese Leitungen offen gehalten und es darf nichts ausgeführt werden, wodurch der freie Wasserabfluß gehemmt oder unterbrochen wird. Den mit der öffentlichen Straßenreinigung beauftragten Personen bleibt jeder Zeit der Zutritt zu den Leitungen unbehindert.
- 6) Sollen Gerüste über einem öffentlichen Wege in der Art angebracht werden, daß unter den Gerüsten die Benutzung des Weges durch das Publikum frei bleibt, so muß in einer Höhe von mindestens 8 Fuß (2,51 Meter) vom Boden ein Schutzbaldach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten auf die freigelassene Passage angebracht werden. Dasselbe muß mindestens 2 Fuß (0,63 Meter) über die größte Breite des Gerüstes nach dem Straßenraume hinüberstehen, von allen freien Seiten mit einer 2 Fuß (0,63 Meter) hohen geschlossenen Brüstung versehen und mit  $\frac{3}{4}$  Zoll (3,27 Ctntr.) starken und derartig übereinander gelegten Brettern abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren bedeckt werden.
- 7) Wenn trockner Schutt, der nach § 97 der Bau-Ordnung unter keinen Umständen nach der Straße hin frei hinunter geworfen werden darf, beim anderweitigen Transport sehr stäubt und die Vorübergehenden auf der Straße oder die Nachbarn belästigt, so muß er zuvor angefeuchtet werden.
- 8) Die im § 96 der Bau-Ordnung bei Aushebung des Erdbodens, Aufführung von Grundmauern zur Sicherheit der Nachbargrundstücke vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln sind von dem zu treffen, der den Bau als geprüfter Meister leitet; ist ein solcher nicht vorhanden, von dem, der die Ausgrabung vorgenommen oder angeordnet hat. Gruben, welche über 5 Fuß (1,569 Meter) tief sind, müssen entweder eine ihrer Tiefe und dem umgebenden Erdreich entsprechende Dossirungen erhalten, oder sie müssen fest ausgeschalt werden, damit das Nachstürzen des Erdreiches verhindert wird. Aus demselben Grunde muß das der Grube zunächstliegende Terrain bis auf das Unterhalbfache ihrer Tiefe frei von schweren Materialien erhalten werden.

- 9) Allein zulässige Gerüste zur Benutzung bei Bauten und Reparaturen sind:
- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| a. verbundene Gerüste, | d. fliegende Gerüste, |
| b. Stangengerüste,     | e. Hänge-Gerüste.     |
| c. Bodgerüste,         |                       |
- 10) Verbundene Gerüste sind solche, die aus rechtsseitigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruirt sind. Diese Gerüste müssen unter Leitung eines Zimmermeisters nach den Regeln der Kunst bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Nur auf so konstruirten Gerüsten ist die Aufstellung einer Windevorrichtung zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zulässig.
- 11) Unter Stangenrüstung werden diejenigen verstanden, welche aus unbearbeiteten und mittelst Strängen oder Draht an einander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a. Die dazu zu benutzenden Baumstangen (Spießbäume, Streichstangen, Negriegel) müssen an ihren oberen Enden mindestens einen Durchmesser von 4 Zoll (0,1046 Meter) haben.
  - b. Die Spießbäume müssen im Verhältniß zu der Höhe des zu berüstenden Gebäudes vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 3 Fuß (0,941 Meter) tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, gut unterstopfte Bretterstücke gestellt und mit Erde und Steinen fest umstampft werden. Ihre Entfernung von einander und von dem zu berüstenden darf nicht über 10 Fuß (3,1385 Meter) betragen. Soll ein Spießbaum durch Verbindung mit einem anderen verlängert (aufgesetzt, gepropft) werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 6 Fuß (1,8831 Meter) nebeneinander stehen und wenigstens zweimal durch Draht oder eiserne Ziehbänder verbunden sein. Der obere Spießbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Knaggen unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden auf eine feste Unterlage abgesteift sein. Die Steifen müssen so stark sein, oder so mit dem unteren Spießbaum verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite hin biegen können.
  - c. Mindestens an jedem Stockwerk des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 15 Fuß (4,7078 Meter) von einander entfernt, müssen zwischen den Spießbäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, angenagelte Bretter, wenn sie jedoch belastet werden sollen, Streichstangen, d. h.

Baumstangen von der unter a. angegebenen Stärke benutzt werden.

Sie müssen an den Spießbäumen durch Kreuzbänder von Strängen befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei b. angegeben, abgesteift sein.

Bei Rüstungen, die länger als 3 Monate stehen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht gefertigt werden. Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämtlichen Spießbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anstoßen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zusammengestoßenen Streichstangen nicht allein wenigstens 3 Fuß (0,941 Meter) übereinander hinweg reichen, sondern es muß auch die Verbindung an einen Spießbaum bewirkt, und müssen die zusammengestoßenen Streichstangen zweimal unter sich und einmal mittelst Strängen an den Spießbaum befestigt werden.

- d. Die Negriegel, d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden, und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen nicht über 6 Fuß (1,831 Meter) von einander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Auflager in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen können.
- e. Der Gerüstbelag, d. h. die Gerüstbretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, müssen mindestens  $1\frac{1}{4}$  Zoll (3,2693 Ctmtr.) stark sein und so auf die Negriegel gelegt und befestigt werden, daß die Gerüstbretter nicht aufspringen oder ausweichen können. Desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß dadurch das Durchfallen des Materials verhindert wird.
- f. Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüstes muß durch Diagonalverstrebenungen verhindert werden.
- g. Die zur Verbindung der Gerüstlagen dienenden Leitern müssen aus gesundem Holz gearbeitet, mit unbeschädigten Sprossen versehen und an der Stelle, wo sie aufstehen, so wie an der oberen, wo sie anliegen, so befestigt werden, daß sie unten weder abrutschen, noch oben überschlagen können. Das Biegen derselben muß durch befestigte Steifen verhindert werden.

Stangengerüste können zu Bauwerken jeder Art verwendet werden, doch darf auf ihnen eine Windevorrichtung nicht angebracht werden.

- 12) Bockgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 15 Fuß (4,7078 Meter) Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benutzt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Belags (Bretter), die Füße der Böcke durch Verstrebenungen gegen das Vorschieben gesichert und so stark angefertigt sein,

daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen. Wegen der Stärke des Belags, sowie der Entfernung der Böcke von einander, gilt das im § 11 unter Litt. h. und f. Gesagte.

- 13) Fliegende Gerüste sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken, (Rekriegel) ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Steifen vom Erdboden aus gestützt werden. Die Rekriegel müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gewölbe oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 3 Fuß (0,941 Meter) hohen Brüstung und mit einem Belage zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie im § 12 unter Litt. e. vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur so weit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

- 14) Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum Abputzen der Häuser und unter denselben Bedingungen sind auch zu benutzen die beweglichen, aus zusammengestemmten Schwellen und Riegeln mit festem Belag construirten Hängegerüste, d. h. Fußböden, welche mittelst Lauen an Balken (Auslagern) hängen, die aus bereits stehenden Gebäuden vorgestreckt sind; der Fußboden kann, je nach dem Bedürfnis, höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden. Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen mindestens 9 Zoll (23,539 Ctmtr.) stark sein und höchstens eine Entfernung von 10 Fuß (3,1385 Meter) von einander haben. Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens  $\frac{3}{4}$  Zoll (1,961 Ctmtr.) Stärke an den von den Streckbäumen herunterhängenden Lauen befestigt sein. Der Belag muß aus  $\frac{3}{4}$  Zoll (3,2693 Ctmtr.) starken, genau gefügten Brettern bestehen. Wegen der erforderlichen Brüstung, sowie wegen Absteifung der Streckbäume gelten die im vorigen § 13 über Brüstungen resp. Rekriegel gegebenen Vorschriften.
- 15) Sofern Strafgesetze keine höhere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der vorstehenden Schutz- und Sicherheits-Vorschriften — wenn Sachverständige mit der Bau-Ausführung beauftragt waren, an diesen — wenn nicht solchen, sondern Tagearbeitern die Ausführung der Arbeiten übertragen war, an dem Auftraggeber, und in Ermangelung eines solchen an den Ausführenden selbst mit der im § 344 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Geld-

buße bis zu zwanzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Instruction des Polizei-Präsidiums vom 9. Mai 1866, die Errichtung von Bauzäunen und Baugerüsten betreffend:

Die Herren Reviervorstände werden von Neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Ausführung von Bauten unvermeidlichen Beeinträchtigungen des Verkehrs auf das geringste Maaß eingeschränkt werden müssen und daß dem Privat-Interesse der Bau-Unternehmer, einen Theil der öffentlichen Passage zur Aufstellung von Baugerüsten und Bauzäunen zu benutzen, nur mit möglichster Berücksichtigung des öffentlichen Interesses Rechnung getragen werden darf.

Dieser Gesichtspunkt ist zunächst bei der Ausübung der den Herren Reviervorständen durch die Präsidial-Verfügung vom 5. Januar 1861 übertragenen Befugniß, die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen zu genehmigen, überall festzuhalten.

Insbefondere sind folgende Vorschriften sorgsam zu beachten:

A. Bezüglich der Baugerüste

- 1) ist zunächst die Gerüst-Ordnung vom 14. September 1855 zu beachten, welche genau bestimmt, in welchen Fällen verbundene Gerüste, Stangengerüste, Bockgerüste, fliegende Gerüste, Hänge-Gerüste

angewendet werden dürfen und wie dieselben construirt werden müssen.

- 2) Für Reparaturen, sowie den einfachen Abputz oder neuen Anstrich alter Gebäude ist nach § 12 jener Verordnung nicht eine Stangenrüstung zu erlauben, sondern nach § 13 und 14 ein fliegendes Gerüst oder ein Hängegerüst vorzuschreiben. Dauert die Arbeit nur 1 bis 2 Tage, so genügt es, den Bürgersteig längst der Front abzusperren, andernfalls muß ein festes Schutzbach in genügender Breite und an der Außenseite der Bedachung mit 2 Fuß (0,63 Meter) hoher Brüstung versehen, vor Beginn der Arbeit aufgestellt werden.
- 3) Bei Stangengerüsten dürfen nicht Streben gegen die Spießbäume gestellt werden, weil diese auf Damm und Bürgersteig die Passanten gefährden.
- 4) Der Gerüstbelag muß in allen Gerüstlagen durch  $1\frac{1}{4}$  Zoll (3,27 Centimeter) starke Bretter und so dicht hergestellt werden, daß das Durchfallen des Materials verhindert wird.
- 5) Die Beläge sämtlicher Geschosse der Gerüste sind an der Außenseite mit mindestens 2 Fuß (0,63 Meter) hoher Brüstung zu versehen (cfr. Polizei-Verordnung vom 22. März 1866).

- 6) Interimistische, an den Gerüsten befestigte Abfallröhre dürfen nicht etwa bei dem untersten Gerüstbelag oder gar in größerer Höhe endigen und von dort das Wasser frei herunterfallen lassen, sondern müssen an der Hausfront oder an den Spießbäumen bis zum Straßenpflaster heruntergeführt werden.

B. Bezüglich der Bauzäune.

- 1) Bei Neubauten, sowie bei größeren Umbauten (als Ladenansbrüchen) des Erdgeschosses an der Straße sind Bauzäune erforderlich.
- 2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Bauzaunes ist auf bestimmte Zeit und zwar nicht über 3 Monate zu ertheilen.
- 3) Bauzäune müssen fest und aus guten Materialien errichtet, insbesondere dürfen dazu nicht Latt- und Brettstücke verwendet werden, auch dürfen nach Außen weder Holzstücke noch Nägel vortreten, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können.
- 4) Bauzäune dürfen in der Regel nicht über 6 Fuß (1,88 Mtr.) vor die Bauflucht vortreten; hat das Grundstück keinen Hof, müssen also die Baumaterialien außerhalb abgesetzt werden, so ist ein Vortreten bis auf 8 Fuß (2,51 Meter), falls es die Verkehrsverhältnisse sonst erlauben, zu gestatten.
- 5) Verbleibt vor dem aufgestellten Bauzaun von dem Bürgersteig ein Theil, der zwischen Zaun und Rinnstein mindestens 3 Fuß (0,94 Meter) breit ist, für die Fußgänger frei, so ist die Granitbahn auf diesen freibleibenden Theil und zwar vor Aufstellung des Bauzaunes zu verlegen und mit den nachbarlichen Granitbahnen ebenfalls durch Trottoirplatten zu verbinden.
- 6) Tritt der Bauzaun näher als 3 Fuß (0,94 Meter) an den Rinnstein, so ist dieser durch einen ebenen und sorgfältig auf gezimmerten Unterlagen festgelegten Brettgang, welcher bis an den Bauzaun reichen, mindestens  $3\frac{1}{2}$  Fuß (1,1 Mtr.) breit sein und in gleicher Höhe mit dem Bürgersteig liegen muß, abzudecken, so daß gleichsam eine Fortsetzung des letzteren gebildet wird.

Dieser Brettgang ist gegen den Fahrbaum durch ein Geländer von 3 Fuß (0,94 Meter) Höhe zu schützen und ebenfalls vor Beginn der Arbeiten herzustellen.

Granitplatten dürfen in den Fahrbaum, um die Beschädigung des Dammpflasters zu verhüten, nicht feruer eingelassen werden.

- 7) In den Fällen 5 und 6 müssen die abzuladenden Wagen, sofern sie nicht auf die Baustelle hinaufgefahren werden können, außerhalb des Rinnsteines resp. der Barriere des Brettgangs stehen bleiben, so daß die Passanten nie genöthigt werden, um die Wagen herum und über den

Estraßendamm zu gehen. Auch ist in diesen Fällen, sobald ein Schutz gegen herabfallende Materialien erforderlich wird, der Bauzaun noch mit einem mindestens 4 Fuß (1,25 Meter) breiten, nach Innen geneigten Schutzdach zu versehen.

- 8) Ueberschreitet der Bauzaun den Rinnstein, so muß die auf dem Bürgersteige liegende Granitbahn für den Verkehr freigelassen werden in einem Durchgange von wenigstens 6 Fuß (1,88 Meter) Breite, welcher mit doppelten Brettern dicht überdeckt werden und eine Höhe von mindestens 8 Fuß (2,51 Meter) erhalten muß.
- 9) Beim Abbruch von Gebäudetheilen an der Straße muß zum Schutze des Publikums jeder Zeit ein Bauzaun aufgestellt werden; die einfache Absperrung des Bürgersteiges oder Aufstellung von Wachen ist nicht geeignet, um Unglücksfälle zu vermeiden.
- 10) Der Bau-Unternehmer hat für Reinerhaltung der überdeckten oder von den Bauzäunen eingeschlossenen Rinnsteine zu sorgen, so daß der Wasserabfluß in denselben nicht behindert wird, auch jederzeit den mit der Straßenreinigung betrauten Arbeitern Zugang zu gestatten. Ebenso sind die Brettgänge ad 6 und Durchgänge ad 8 von den Unternehmern stets sauber und rein zu erhalten und so einzurichten, daß ein Verschmutzen oder Beschädigen der Passanten ohne deren Verschulden nicht möglich ist.

Bei trockenem Wetter ist sowohl der Bürgersteig wie auch der Fahrdamm zur Vermeidung von Staub täglich mindestens 2 Mal zu besprengen.

- 11) Kalkgruben dürfen innerhalb der Bauzäune nur auf besondere Erlaubniß angelegt werden und zwar nur in dem Falle, daß im Hofe oder Keller kein genügender Raum für dieselbe vorhanden ist.
- 12) Vor den Bauzäunen dürfen Baumaterialien über Nacht niemals liegen bleiben, auch dürfen sie am Tage der Passage nicht lästig werden, namentlich weder die Brettgänge noch die Granitbahn beengen.
- 13) Bauzäune sowie Baugerüste, namentlich aber die Brettgänge und Durchgänge, müssen durch eine oder wo es die Verhältnisse erfordern, mehrere Laternen in solcher Helle von Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Anbruch des Tages erleuchtet werden, daß der ganze Umfang der dem freien Verkehr entzogenen Vertlichkeit deutlich erkennbar ist. Die zur Beleuchtung verwendeten Laternen müssen mindestens einen halben Quadratsfuß große — also 12 Zoll (31 Centimeter) hohe und 6 Zoll (16 Centimeter) breite, oder 9 Zoll (24 Centimeter) hohe und 8 Zoll (21 Centimeter) breite, nicht aber 6 Zoll (16 Centimeter) hohe und 6 Zoll (16

Centimeter) breite — roth gefärbte Gläser haben. (cfr. Polizei-Verordnung vom 26. September 1864).

- 14) Sofern die Baustelle genügenden Raum zur Aufstellung des etwa täglich erforderlichen Baumaterials bietet, muß der Bauzaun beseitigt werden, sobald das Erdgeschoß vollendet ist.

Die Passage auf dem Bürgersteige ist sodann durch ein Schutzdach oder einen besonders festen Belag des aufzustellenden Gerüstes zu schützen.

- 15) Sobald die Bauarbeiten für längere Zeit, nach der Rohbauabnahme oder beim Beginn des Winters, eingestellt werden, sind Bangerüste und Bauzäune zu beseitigen und die Bürgersteige wieder ordnungsmäßig herzustellen. Dabei müssen zum Schutze der Passanten die von der Straße aus zugänglichen Oeffnungen des Gebäudes mit Brettern verschlagen werden und die Baustellen an den etwa freiliegenden Seiten und Hintergrenzen durch einen 6 Fuß (1,88 Meter) hohen Zaun abgeschlossen werden. Nur in nicht regulirten und ungepflasterten Straßen mag der Bauzaun, sofern er den Verkehr nicht hemmt, während der Unterbrechung bestehen bleiben.
- 16) Wenn die Bauherren oder Leiter der Bauten den auf Grund vorstehender Bestimmungen ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, so ist die Inangriffnahme resp. Fortsetzung des Baues zu untersagen und gegen dieselben zu denunciiren.
- 17) Bedingen die Straßen- und Verkehrs-Verhältnisse oder besondere Umstände, als der Umfang des Baues zc., Abweichungen von vorstehenden Vorschriften, so sind diese bei dem Polizei-Präsidium unter Vorlage einer Situations-Skizze mit Bericht des Polizei-Reviers von den Herren Hauptleuten zu beantragen.

## Sechster Titel.

### Vorschriften in Betreff der Bürgersteige und Rinnsteine.

#### § 100.

#### Bürgersteige.

Die Breite anzulegender Bürgersteige soll in der Regel  $\frac{1}{5}$  der Straßenbreite und nicht über 20 Fuß (6,28 Meter) betragen. Auch

hat jeder Grundbesitzer den Bürgersteig von seinem Grundstück einschließlich des Rinnsteins nach näherer Anweisung der Polizei-Behörde zu pflastern und das Pflaster zu unterhalten.

Polizei-Verordnung vom 13. October 1866, betreffend die Regulirung der Bürgersteige und Straßen-Rinnsteine.

Auf Grund der §§ 5 und 6 lit. b und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet des Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande, in näherer Ausführung des § 100 der Bau-Polizei-Ordnung der Stadt Berlin vom 21. April 1853, was folgt:

1) Die Bürgersteige und Straßengerinne im Gemeinde-Bezirk von Berlin sind fortan nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten.

2) Das Längengefälle der Bürgersteige folgt in der Regel dem Längengefälle der Straße.

Das Quergefälle beträgt ein Sechsz- und Dreißigtheil der Bürgersteigbreite, bei Asphalt oder andern Wasser nicht durchlassenden Materialien aber ein Bier- und Zwanzigtheil derselben.

Längs der Straßengerinne sind die Bürgersteige mit Granitschwellen von mindestens 12 Zoll (31 Centimeter) Breite und 10 Zoll (26 Centimeter) Höhe einzufassen, welche überall, auch vor den Thorwegen mindestens 3 Zoll (7,8 Centimeter) über das Straßenpflaster vortreten müssen.

Zungenrinnsteine, sowie Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken sind mit Granitwangen zu versehen und mit eisernen tief gereifelten Platten zu überdecken.

Das Wasser von den Dächern der Häuser ist in versenkt einzulegenden eisernen aufgeschlitzten Röhren nach dem Straßengerinne abzuführen. Die Abfallröhren müssen in jene Röhren unmittelbar einmünden.

Bürgersteige unter oder von 6 Fuß (1,88 Meter) sind vollständig mit Granitplatten zu belegen.

Bürgersteige von mehr als 6 Fuß (1,88 Meter) Breite erhalten in der Mitte eine wenigstens 6 Fuß (1,88 Meter) breite Granitbahn und sind in übrigen mit Mosaikpflaster, Asphalt oder einem andern zweckentsprechenden Material, dessen Anwendung jedoch der besondern Genehmigung des Polizei-Präsidiums bedarf, zu versehen.

Auch behält das Polizei-Präsidium sich vor, auf Antrag der Grundbesitzer zu gestatten, daß der ganze Bürgersteig unter Fortlassung der Granitplatten mit einem der genannten Materialien, namentlich Asphalt, allein belegt werden kann.

Straßengerinne von 1 und  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Fuß (31 und 47 bis 63 Centimeter) Tiefe und mehr von der obern Kante der Granitschwelle ab gemessen, sind entweder als Canäle einzurichten, oder mit eisernen tief gereifelten Platten zuzudecken. Im letztern Falle muß die Bürgersteigkante 6 Zoll (16 Centimeter) höher als die Abdeckungsplatte angelegt und das Straßengerinne auch auf der Seite des Straßendamms mit einer Granitschwelle eingefaßt werden.

3) Vor jedem an der Straße gelegenen Grundstück, auf welchem ein Neubau oder Umbau aufgeführt wird, müssen Bürgersteig und Straßengerinne gleichzeitig mit der Vollendung des Neubaus den Bestimmungen ad 2 gemäß ausgeführt werden.

4) Auch von unbebauten Grundstücken kann die Ausführung vorschriftsmäßiger (ad 2) Bürgersteige und Straßengerinne vom Polizei-Präsidium gefordert werden.

5) Bürgersteige und Straßengerinne von bereits bebauten Grundstücken, welche den Bestimmungen des alin. 2 nicht entsprechen, sollen allmählig denselben gemäß verbessert werden.

6) Die Straßenstrecken, in welchen die ad 4 und 5 gedachten Verbesserungen der Bürgersteige und Straßengerinne in Ausführung zu bringen sind, sowie die Zeit, innerhalb deren dies geschehen sein muß, bestimmt für jedes Jahr in der Regel spätestens am Schluß des vorhergehenden Jahres des Polizei-Präsidium und bringt dieselben durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß.

7) Die Verbesserung der Bürgersteige und Straßengerinne nach Maßgabe der Bestimmungen ad 2 vor schon bebauten Grundstücken ist auch ohne den ad 6 gedachten Aufruf zu derselben gestattet. Die betreffenden Grundeigentümer bedürfen hierzu jedoch der besonderen polizeilichen Genehmigung.

8) Wer gegen die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 7 verstößt oder der in den §§ 4 und 6 gedachten Aufforderungen nicht Folge leistet, verfällt der im § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (jetzt § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870) festgesetzten Strafe. Außerdem hat er zu gewärtigen, daß die im § 20 Alinea 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung gedachten Zwangsmittel gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

Bei der Regulirung ist in Ausführung des § 2 dieser Verordnung Folgendes zu beachten:

- a. Die Vordrschwellen müssen aus bestem Granit, mindestens 10 und 12 Zoll (26 und 31 Ctmtr.) stark, möglichst vollkantig und sauber bearbeitet sein, auch müssen sie gute Lagerflächen, sowie scharfschließende Stoßfugen haben; die Außenflächen sind gut abzustocken, und ist die obere in den Bürgersteig fallende Fläche gegen die vordere nicht winkelrecht, sondern in die durch das Quergefälle des Bürgersteiges ( $\frac{1}{36}$ ) bedingte Neigung zu stellen. Die Vorderfläche ist 6 Zoll (16 Ctmtr.) breit von oben derartig abzuschrägen, daß die obere Kante  $1\frac{1}{2}$  Zoll (4 Ctmtr.) aus dem Rothe zurücktritt.

Die Vordrschwellen müssen, wenn nicht andere Bestimmungen seitens des Polizei-Präsidiums getroffen werden, dem Längengefälle der Straße folgend, in gleicher Höhe mit der Kronenlinie des Straßendamms gelegt und gehörig untermauert werden. Vor den Einfahrten sind sie derartig zu senken, daß Erhebungen (Anpflasterungen, Rampen) auf dem Straßendamme vermieden werden. — Die durchgehende Höhen-

lage ist mit der gesenkten Stelle durch ein Gefälle von höchstens 1:24 zu vermitteln.

Die Bordschwellen sämtlicher Gebäude auf einer Seite der Straße sind genau übereinstimmend und möglichst gleichmäßig zu legen, und sind Abweichungen vor einzelnen Gebäuden nicht gestattet. Verschiedene Richtungslinien der Bordschwellen sind nicht im Winkel, sondern stets in einem dieselben tangirenden Bogen zusammenzuführen.

- b. Die zu verwendenden Granitplatten müssen überall voll- und scharfkantig bearbeitet sein. Die Oberfläche derselben darf durchaus keine Unebenheiten, namentlich keine Vertiefungen enthalten, in denen Wasser sich ansammeln könnte, sie muß vielmehr durchweg eben bearbeitet und gut abgestockt sein. Die einzelnen Platten, an der Kante mindestens 3 Zoll (7,8 Ctmtr.) stark, sind möglichst scharf und dicht an einander zu stoßen, auch müssen dieselben in einer mindestens 3 Zoll (7,8 Ctmtr.) starken Lage von Kießsand fest gebettet und mit einem Quergefälle von  $\frac{1}{36}$  verlegt werden.
- c. Die zu verwendenden Mosaiksteine dürfen höchstens 2 Zoll (5,23 Ctmtr.) im Quadrat groß, von sehr festen und scharfkantig gespaltenen Steinen mit glatten Köpfen hergestellt sein. Mosaikpflaster von grobkörnigem Steine mit rauhen oder unebenen Oberflächen ist nicht gestattet. Es ist auf einer mindestens 3 Zoll (7,8 Ctmtr.) starken Lage von Kießsand fest und dicht schließend zu verpflastern und muß nach gehörigem, mindestens dreimaligem Abrammen eine durchaus ebene Oberfläche mit  $\frac{1}{36}$  Quergefälle bilden. Ein Gleiches gilt von dem in den Einfahrten an Stelle der Trottoirplatten etwa einzulegenden Kopfsteinpflaster, dessen Steine durchaus rechtwinklig, 4 bis 6 Zoll (10,5 — 16 Ctmtr.) breit, ebenso lang und 6 — 8 Zoll (16 — 21 Ctmtr.) hoch sein müssen.
- d. Bei Verwendung von Asphalt darf nur natürlicher Asphalt gewählt werden; derselbe muß von bester Qualität sein und eine gehörig feste und ebene Unterlage erhalten. Dieselbe muß hergestellt werden, entweder:
  - 1) durch eine mindestens 4 — 5 Zoll (10,5 — 13 Ctmtr.) starke Betonlage, wohl gestampft und oben abgeglichen, oder
  - 2) durch ein hochkantiges Ziegelpflaster, wofür auch zwei übereinander liegende Flachsichten gewählt werden können. Die Ziegeln müssen hart gebrannt sein und mit vollen Fugen in gutem Mörtel vermauert werden, auch sind die Fugen sauber und voll auszustreichen, oder
  - 3) durch ein auf Kießsand gehörig gerammtes Steinpflaster, welches mindestens 1 Zoll (2,6 Ctmtr.) stark mit Cementmörtel abgeglichen wird. — Eine Unterlage bloß von Feldsteinpflaster ist nicht gestattet.

Auf dieser Unterbettung ist, nachdem sie gehörig ausgetrocknet, der Asphalt mit einer durchaus ebenen Oberfläche in einer Stärke von mindestens  $\frac{3}{4}$  Zoll (2 Etmtr.), bei Einfahrten aber von  $\frac{3}{4}$  Zoll (3,27 Etmtr.) zu verlegen. — Das Quergefälle beträgt für Asphalt ebenfalls 1:36. —

- c. Die Abführung des Tagewassers aus den Abfallröhren kann, wo es die Tiefe des vorhandenen Kinnsteines resp. Canals gestattet, in eisernen Röhren unterirdisch geschehen, jedoch ist dabei die Anlage von Schlammgruben auf dem Bürgersteige untersagt. Sonst sind oben aufgeschlitzte, genau im Niveau des Bürgersteiges eingelegte und gut fundamentirte gußeiserne Röhren zu verwenden, welche sowohl mit ausgeöffneter Fallkesseln für die Abfallrohre wie auch mit Kopfstücken versehen sein müssen, die dem Profile der Bordschwelle entsprechen und nirgends über die letztere vorstehen. Diese Röhren sind genau nach dem auf dem technischen Bureau des Polizei-Präsidiums ausliegenden Modelle zu fertigen.
- f. Die Ueberfahrts- resp. Uebertrittsbrücken sind in der Höhe des anschließenden Dammpflasters nach den ad a. gegebenen Vorschriften zu verlegen. Dabei sind Rampen oder sonstige den Verkehr auf dem Fahrdamme hindernde Aufsteigungen im Pflaster zu vermeiden. Die Abdeckung dieser Brücken ist mit eisernen, tief gereifelten Platten oder mit Holz-Bohlen zu bewirken. Seitliches Verschleiben derselben ist durch Querschwellen oder Querschienen zu verhindern.
- g. Die Sohle der Kinnsteine ist von hartgebrannten Klinkern auf hoher Kante herzustellen. Die Wandung des Kinnsteins am Bürgersteige ist von Granitplatten oder von Klinkermauerwerk in Cement und zwar nicht flacher als unter einem halben rechten Winkel herzustellen.
- h. Alle bereits mit oder ohne polizeiliche Erlaubniß hergestellten Bürgersteige in den aufgerufenen Straßentheilen sind, soweit sie diesen Vorschriften in einer oder der anderen Beziehung, namentlich in Betreff des Gefälles und der Höhenlage, sowie der Wahl des Materials resp. Güte der Ausführung nicht völlig entsprechen, ebenfalls angemessen abzuändern oder neu herzustellen.
- i. Brellsteine, Brellpfähle oder andere ähnliche Verkehrshindernisse sind weder auf den Bürgersteigen noch vor denselben an den Kinnsteinbrücken zc. gestattet. Wo dieselben bereits bestehen, sind sie, sofern sie weiter als 5 Zoll (13 Etmtr.) vor die Hausflucht vortreten, zu beseitigen oder auf dieses Maaß einzuziehen.

Reglement vom 15. März 1871 wegen Anlegung von Granitbahnen und wegen Verbesserung der Bürgersteige.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat durch die Verordnung vom 13. October 1866 vorgeschrieben und festgesetzt,

wie und in welcher Art künftig bei Anlegung von Granitbahnen und wegen Herstellung der Bürgersteige verfahren werden soll, und hierbei angeordnet, daß diese Bestimmungen nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei allen Bürgersteigen vor gegenwärtig bereits bebauten und nicht bebauten Grundstücken nach und nach zur Ausführung gelangen sollen, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen. Die Straßenstrecken, in welchen die Verbesserung der Bürgersteige in dieser Weise ausgeführt werden muß, sollen jährlich gegen den Schluß des Jahres durch das königliche Polizei-Präsidium nach Vereinbarung mit den Kommunalbehörden bezeichnet und öffentlich aufgerufen werden. Theils um für die Eigenthümer hierbei eine Erleichterung eintreten zu lassen, theils um der Ausführung dieser Maßregel eine größere Ausdehnung zu geben, haben die Kommunalbehörden beschlossen, aus städtischen Fonds Hilfgelder zu gewähren, dergestalt, daß die Stadt zu den durch die Legung der Granitbahn und Bordsteinschwellen — und zwar in Bezug auf Material und Arbeitslohn — entstehenden Kosten zwei Drittheile übernimmt und soll in dieser Beziehung folgendes Verfahren beobachtet werden:

- 1) Jedem Eigenthümer, welcher durch die öffentliche Bekanntmachung des königlichen Polizei-Präsidiums verpflichtet worden ist, vor seinem Grundstücke vorschriftsmäßige Bürgersteige anzulegen, wird nach erfolgter Ausführung die Erstattung von zwei Drittheilen der durch die Legung der Granitbahnen und Bordsteinschwellen — und zwar in Bezug auf Material und Arbeitslohn — entstandenen Kosten zugesichert. Auch wenn die Verbesserung des Bürgersteiges durch Asphaltirung bewirkt worden ist, soll diese Beihilfe gewährt werden, und zwar in gleicher Höhe, wie bei entsprechender, vorschriftsmäßiger Regulirung durch Granitbahnlegung. Sind die Verbesserungen der Bürgersteige jedoch in Folge eines Neubaues entstanden, so werden Hilfgelder nicht gewährt.
- 2) Zur Ausführung der Verbesserung der Bürgersteige und Kinnsteine vor königlichen, prinziplichen, Staats-, Kommunal-, Kirchen-, Schul-, sowie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Zunft, Corporation, Gesellschaft oder einem Verein angehören, sind diese auf eigene Kosten verpflichtet und haben sie einen Anspruch auf Hilfgelder nicht.
- 3) Alljährlich werden vom Magistrat nach dem jedesmaligen Durchschnittspreis der Granitplatten, der Steine, des Arbeitslohns u. s. w. durch die Baudeputation die Preise ermittelt und festgestellt, welche bei den, den Eigenthümern zu erstattenden Kosten zu Grunde gelegt werden sollen. Das Resultat wird öffentlich bekannt gemacht.

- 4) Eigenthümer, welche sich weigern, den Anordnungen des Königlichen Polizei-Präsidiums Folge zu geben, haben von dieser Behörde die executivischen Maßregeln zu gewärtigen; es werden aber auch in diesen Fällen, wenn der Anspruch sonst begründet ist, die Hilfsgehälter nicht vorenthalten, sondern dem Königlichen Polizei-Präsidium zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Sollten in den aufgerufenen Straßen sich Bürgersteige vorfinden, welche nach einem vorzulegenden Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums schon früher vorschriftsmäßig hergestellt worden sind, so sollen dem Eigenthümer ebenfalls zwei Dritttheile der Kosten erstattet werden, sofern die Verbesserung des Bürgersteiges nicht etwa in Folge eines Neubaus hat bewirkt werden müssen.
- 6) Die Auszahlung der Hilfsgehälter geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird Derjenige betrachtet, an den die polizeiliche Aufforderung zur Einlegung der Bahn gerichtet gewesen ist und der sie befolgt hat, und dies durch Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums nachweist. Im Falle gegen die Zahlung an diesen Besitzer von der einen oder der andern Seite her Widerspruch erhoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen. Von der erfolgten Anweisung der Hilfsgehälter, sowie von der Zeit und dem Orte ihrer Erhebung setzt der Magistrat die betreffenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß.
- 7) Der Anspruch auf Gewährung der Hilfsgehälter erlischt:
  - a. wenn der Antrag auf Erstattung nicht bis zum Ablaufe des Jahres eingereicht worden ist, das auf das Jahr folgt, für welches das Grundstück zur Bürgersteig-Regulirung aufgerufen und verpflichtet war;
  - b. wenn die festgesetzte und angewiesene Beihilfe nicht innerhalb eines Jahres, vom Empfange der Zahlungsbenachrichtigung ab, auf der Stadt-Hauptkasse abgehoben worden sind.
- 8) Die Ausführung der in vorstehendem Reglement enthaltenen Bestimmungen kann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Preissteigerung der Hauptmaterialien zeitweise Anstand gegeben werden.

Das vorstehende, an Stelle des Reglements vom 18. December 1867 — vorläufig für die Jahre 1871/73 — in Kraft tretende Reglement wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß § 3 desselben, die für das Jahr 1871 zu gewährende Beihilfe festgesetzt ist:

- a) für den laufenden Fuß Granitbordschwellen auf 15 Sgr. 4 Pf.,

- b) für den Quadratsfuß Granitplatten auf 6 Egr. 4 Pf. Für das etwa erforderlich werdende Verlegen der bereits vorhandenen Granitbahn wird Entschädigung nicht gewährt. Dem Gesuch um Zahlung der Hilsgelder ist beizufügen:
- 1) ein vom Königlichem Polizei-Präsidium ausgestelltes Abnahme-Attest,
  - 2) ein Attest des Werkmeisters, welcher die Bürgersteigregulirung ausgeführt hat, über die Länge und Breite sowohl der vor der Regulirung vorhanden gewesenen, als auch der neu hinzugelegten Granit- resp. Asphaltbahn und über die Länge der neu gelegten Granitbordschwellen,
  - 3) ein Attest des Bezirksvorstehers oder eines vereidigten Feldmessers darüber, ob und resp. in welcher Breite eine Granitbahn vor der angeordneten Regulirung gelegen hat. Was insbesondere die Frist zur Einreichung dieser Gesuche betrifft, so machen wir auf die Verjährungs-Bestimmungen des § 7 des Reglements aufmerksam, wonach der Anspruch auf Hilsgelder für die Verbesserung des Bürgersteiges vor einem pro 1871 aufgerufenen Grundstücks erlischt, wenn der desfallige Antrag nicht bis Ende des Jahres 1872 bei uns eingegangen ist. Die für das laufende Jahr zur Bürgersteigregulirung bestimmten Grundstücke sind durch das Königlich Polizei-Präsidium öffentlich in den Zeitungen bekannt gemacht worden; ein Verzeichniß derselben findet sich bereits im Kommunalblatt Nr. 5 de 1871 bei Nr. 78 der Vorlagen für die Stadtverordneten-Versammlung abgedruckt. Zur Vermeidung von Verzögerungen weisen wir endlich noch auf die Bestimmung des § 6 des Reglements hin, nach welcher die Hilsgelder nur an denjenigen, welchen das Polizei-Abnahme-Attest als den Grundstück-Eigenthümer bezeichnet, resp. an dessen durch beigebrachte Urkunden legitimirten Bevollmächtigten oder Cessionar ausgezahlt wird.

## § 101.

**Quergefälle der Bürgersteige.**

Das Gefälle, welches abwärts von den Häusern anzulegen ist, darf  $\frac{1}{36}$  der Breite des Bürgersteiges nicht übersteigen. \*)

## § 102.

**Kränze vor Kellerfenstern.**

Fenster und Lichtöffnungen im Bürgersteig müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit eisernen Gittern oder Platten bedeckt sein, deren Oeffnungen  $\frac{3}{4}$  Zoll (3,27 Ctmtr.) nicht übersteigen. Für Kränze vor

\*) Bepflanzen des Bürgersteiges mit Bäumen siehe § 23.

Kellerfenstern und ähnlichen Anlagen, welche in den Bürgersteig vortreten, geben die Vorschriften des § 14 das Maß der zulässigen lichten Weite.

**Umerk.** Gitter und Lichtkränze vor Kellerfenstern dürfen nur auf Bürgersteigen von 10 Fuß (3,14 Meter) und darüber angebracht werden und müssen mindestens 3 Fuß (0,94 Meter) hoch und von starkem Eisen angefertigt werden. Die 3 Fuß (0,94 Meter) hohen Gitter dürfen nur 8 Zoll (20,9 Ctmtr.) vor die Hausfront resp. Plinthe vortreten und müssen die oberen Enden der Stäbe durch Querstangen verbunden werden, ohne Spitzen frei zu lassen.

Die vor den Eisengittern über 8 Zoll (20,9 Ctmtr.) in den Bürgersteig vortretenden Lichtöffnungen, müssen jedoch außerhalb der Gitter in der Weise, wie die Bau-Polizei-Verordnung bestimmt, mit horizontalen Gittern oder Platten bedeckt werden.

### § 103.

#### **Wasserabfluß auf die Straße.**

Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßen-Minnsteinen oder nach den dort befindlichen Abzugscanälen ist die Genehmigung des Polizei-Präsidiums erforderlich.

Für die städtischen Canäle zc. ist maßgebend die Bekanntmachung vom 11. Februar 1865.

- 1) Vor dem Beginn der Arbeiten ist die nach § 103 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 erforderliche Genehmigung des Königl. Polizei-Präsidiums zur Herstellung des Sticchanals einzuholen.
- 2) Der Sticchanal ist nach den Vorschriften der §§ 104 und 105 der Bau-Polizei-Ordnung und nach den speciellen Vorschriften des Stadtbauraths herzustellen.

In dieser Beziehung wird verlangt:

- a) der Sticchanal muß mindestens 6 Zoll (15,7 Ctmtr.) bis 8 Zoll (20,9 Ctmtr.) im Lichten haben.
- b) Auf dem Grundstück muß vor den Rohrleitungen ein leicht zugänglicher Schlammfang von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit, dessen Sohle mindestens 18 Zoll (47 Ctmtr.) tiefer als die Rohrleitung liegt, angelegt werden. Zwischen Schlammfang und Rohrleitung ist ein eisernes Gitter mit höchstens 1 Zoll (2,6 Ctmtr.) auseinanderstehenden Stäben zu befestigen.
- c) Sollen die Rohrleitungen zur Abführung von Flüssigkeiten aus Waterclosets benutzt werden, so muß eine besondere Grube zur Ansammlung der festen Stoffe angelegt werden. Die Ableitung derselben muß mit einem Gitter verschlossen, auch so angelegt werden, daß der Abfluß unter Wasserabfluß erfolgt. Diese Erlaubniß wird übrigens nur widerruflich erteilt.

- d) Die Verbindung der Rohrleitungen mit dem Straßen-Canal muß in Cement, ohne Nachtheil für letzteren erfolgen. Die Kontrolle findet durch einen diesseitigen Baubeamten statt, welcher 3 Tage vor Ausführung dieser Arbeiten schriftlich davon in Kenntniß zu setzen ist.
- 3) Die Unterhaltung und Reinigung des Stichecanals liegt dem jedesmaligen Besitzer des Grundstücks ob.
- 4) Derselbe hat auch das Pflaster, welches bei der Anlage des Stichecanals, sei es auf dem Bürgersteige oder dem Straßendamm aufgenommen wird, in den vorschriftsmäßigen guten Zustand wieder herzustellen und etwa später eintretende Senkungen und Unebenheiten der Pflasterung zu beseitigen.
- 5) Die Entwässerungsanlage muß von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks auf seine Kosten entweder nach Vorschrift abgeändert oder ganz beseitigt werden, wenn dies nöthig sein sollte. Die Beseitigung der Anlage kann aber auch verlangt werden, wenn durch dieselbe der Straßencanal verunreinigt werden sollte.
- 6) Für die Benutzung des Straßencanals ist als Beitrag zu den Kosten der Reinigung und Unterhaltung desselben für den laufenden Fuß Straßenfront des betreffenden Grundstücks ein jährlicher Canon von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. an die Stadtkasse zu zahlen.
- 7) Die Verpflichtung zur Zahlung des Canons ist hypothekarisch sicher zu stellen, doch kann der Canon auch durch einmalige Kapitalzahlung nach dem Zinsfuß von  $1\frac{1}{2}$  pCt. abgelöst werden.
- 8) Der Canon muß in den ersten acht Tagen eines jeden Jahres bei Vermeidung der sofortigen Inhibirung der ferneren Benutzung der Entwässerungs-Anlage praenumerando gezahlt werden.
- 9) Die Verpflichtung zur Zahlung des Canons beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Vierteljahrs, in welchem die Einführung der Rohrleitung in den Straßencanal stattgefunden hat.

Der Magistrat von Berlin.

Die Genehmigung zur Entwässerung eines Grundstücks nach fiskalischen Straßencanälen ist zunächst bei der königlichen Ministerial-Bau-Commission in Antrag zu bringen und bei Genehmigung der letzteren nebst den gestellten Bedingungen dem Polizei-Präsidenten zur Ertheilung der definitiven Erlaubniß einzureichen.

Die Bedingungen der Genehmigung durch die königl. Ministerial-Bau-Commission vom 13. October 1864 sind folgende:

- 1) Das Ableitungsröhr muß von dem betreffenden Grundstück bis zu dem bezeichneten fiskalischen Canal unter die Erde verlegt werden.
- 2) Das Ableitungsröhr muß einen lichten Durchmesser von 6 bis 8 Zoll (15,7 — 20,9 Entmtr.) haben.
- 3) Auf dem Grundstück muß vor dieser Röhrenleitung ein leicht zugänglicher Schlammfang von vorschriftsmäßiger Beschaffen-

heit, dessen Sohle mindestens 18 Zoll (47 Ctmtr.) tiefer als die Röhrenleitung liegt, angelegt werden. Zwischen dem Schlammfang und der Röhrenleitung ist ein eisernes Gitter, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll (2,6 Ctmtr.) auseinanderstehen dürfen, zu befestigen.

- 4) Sollen die Rohrleitungen zur Abführung von Flüssigkeiten aus Waterclosets benutzt werden, so muß eine besondere Grube zur Ansammlung der festen Stoffe angelegt werden. Die Ableitung derselben muß mit einem Gitter verschlossen, auch so angelegt werden, daß der Abfluß unter Wasserabfluß erfolgt. Diese Erlaubniß wird übrigens nur widerruflich ertheilt.
- 5) Die Verbindung der Rohrleitungen mit dem Straßenkanal muß in Cement, ohne Nachtheil für letzteren erfolgen. Die Controle hierüber ist dem (Kronenstraße 24 wohnenden) Königlichem Baurath Lanz übertragen, welcher von der Zeit der Ausführung drei Tage vorher schriftlich in Kenntniß zu setzen ist.
- 6) Die Unterhaltung und Reinigung des Ableitungsröhres liegt dem jedesmaligen Besizer des Grundstücks ob.

In polizeilicher Hinsicht wird über Errichtung von Entwässerungs-Anlagen Nachstehendes bestimmt:

Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßenrinnen oder nach den dort befindlichen Abzugskanälen ist die Genehmigung des Polizei-Präsidiums erforderlich.

Zungen-Rinnsteine müssen eine Breite von mindestens 10 Zoll (26,15 Ctmtr.), eine Bedeckung und an der oberen Einmündung wie an der Ausmündung in den Straßenrinnstein oder in den öffentlichen Abzugskanal ein festes Gitter von Eisen erhalten, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll (2,61 Ctmtr.) Abstand haben.

Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, dessen Sohle mindestens 18 Zoll (47 Ctmtr.) tiefer liegen muß, als die Sohle des Zungenrinnsteines, und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinkstoffen nach den Straßenrinnsteinen oder Kanälen vorgebeugt wird.

Zur näheren Ausführung dieser Bestimmungen erging die Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1865.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

- 1) Das unmittelbare Ausgießen von Flüssigkeiten aus Eimern und anderen Geschirren in die Straßenrinnsteine und verdeckten Canäle ist untersagt.
- 2) Die Ableitung von Haus- und Wirthschaftswasser in die Straßenrinnsteine und alle anderen offenen und verdeckten Wasserläufe ist nicht anders gestattet, als mittelst Zungen-

rinnsteinen oder verdeckten Röhren und wenn dasselbe vorher durch einen Schlammkasten durchgegangen ist. Diese Bestimmung ergeht unbeschadet des etwaigen Anspruches Dritter für die Aufnahme des Haus- und Wirthschaftswassers in die von ihnen angelegten und unterhaltenen Wasserläufe eine Vergütung zu erheben.

- 3) Die Schlammkästen müssen wasserdicht angelegt und unterhalten werden, auch sowohl mit einem Gitterverschluß, als mit einem Wasserverschluß versehen sein und so oft ausgeräumt werden, daß die darin abgelagerten Sinkstoffe sich niemals bis zur Sohle des Abflusses ansammeln.
- 4) Auf jedem mit einem Wohnhause bebauten Grundstücke, auf welchem die ad 2 und 3 vorgeschriebenen Einrichtungen zur Zeit noch nicht vorhanden sind, müssen dieselben bis zum 1. October dieses Jahres angelegt werden.
- 5) Bei Grundstücken an neuen Straßen, welche gegenwärtig noch nicht mit Rinnsteinen oder sonstigen, zur Abführung des Hauswassers geeigneten Entwässerungs-Anstalten versehen sind, läuft eine zweimonatliche Frist zur Anlegung des Zungenrinnsteins erst von dem Zeitpunkt ab, wo dergleichen Entwässerungs-Anlagen in den Straßen zur Ausführung kommen.
- 6) Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche einen so beschränkten Hofraum haben, daß derselbe die Anlegung des vorgeschriebenen Schlammkastens nicht gestattet, behält sich das Polizei-Präsidium vor, die betroffenen Besitzer von der Erfüllung dieser Verordnung zu entbinden, indeß muß dies in jedem einzelnen Falle von dem Eigenthümer zeitig beantragt werden, daß derselbe sich noch vor Ablauf der ad 4 resp. 5 bestimmten Frist im Besitze der diesfälligen Bescheinigung des Polizei-Präsidiums befindet.
- 7) Uebertretungen dieser Verordnung, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, werden, vorbehaltlich zwanngeweiser Durchführung der Letzteren, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bei Zuwiderhandlung gegen alinea 4 beträgt die Strafe nicht unter 5 Thaler.

Dazu die Instruction des Polizei-Präsidiums vom 14. Juni 1865; wonach bei Prüfung der Gesuche um Entbindung von den Bestimmungen dieser Verordnung Seitens der Baubeamten der Grundsatz als der leitende festgehalten werden soll, daß Ausnahmen nur da zu gestatten sind, wo es durchaus nöthig ist. Es darf daher nicht entscheidend sein, daß das Grundstück keinen Hof besitzt oder daß der vorhandene Hof eine vollkommene, der gegenständlichen Polizei-Verordnung entsprechende Entwässerungs-Anlage nicht gestattet, vielmehr hat der

Bezirksbaubeamte zu prüfen, ob der Zweck der Polizei=Verordnung nicht, ohne große bauliche Veränderungen, auch in anderer Weise durch Aufstellung hochstehender Gefäße (wenn der Hof niedriger als der Straßenrinnstein liegt), durch Anlage einer Ausgufsvorrichtung im Innern des Hauses u. s. w. zu erreichen ist. Ist dies der Fall, so hat der Baubeamte die auszuführende Anlage in seinem Gutachten speciell vorzuschreiben.

Diese Verordnung ist jetzt ersetzt durch die §§ 105 -- 111 des Straßen=Polizei=Reglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867. \*)

### § 101.

#### Zungenrinnsteine.

Zungenrinnsteine müssen eine Breite von wenigstens 10 Zoll (26,15 Ctmtr.), eine Bedeckung und an der oberen Einmündung wie an der Ausmündung in den Straßen=Rinnstein oder in den öffentlichen Abzugs canal ein festes Gitter von Eisen erhalten, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll, (2,61 Ctmtr.) Abstand haben.

### § 105.

Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 18 Zoll (47 Ctmtr.) tiefer liegen muß, als die Sohle des Zungen=Rinnsteins, und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinkstoffen nach den Straßenrinnsteinen oder Canälen vorgebeugt wird.

### § 106.

#### Rinnstein=Brücken.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Polizei=Präsidiums vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen.

### § 107.

Alle Rinnsteinbrücken müssen der Breite des Rinnsteins entsprechend mit festen Wangen und mit einer geeigneten, leicht abzuhebenden Bedeckung versehen sein, welche, sowie die zur Handhabung derselben nöthigen Vorrichtungen im Niveau der Straße liegen müssen.

Anmerk. Die Wangen neuer Rinnsteinbrücken müssen aus Granit hergestellt werden. Die größte Länge der Rinnsteinbrücken beträgt für gewöhnlich 24 Fuß (7,53 Meter).

### § 108.

Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen des Polizei=Präsidiums fortgeschafft werden, dürfen jedoch ohne dessen Genehmigung nicht eingehen.

\*) Siehe Anhang.

## Siebenter Titel.

### Bauten am Wasser.

#### § 109.

#### Fluchtlinie.

Auch bei Bauten am Wasser wird die Fluchtlinie von dem Polizei-Präsidium festgestellt (§ 10).

#### § 110.

#### Anlagen am Wasser oder in, auf oder über demselben.

Zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, gleichviel, ob sie das Stromprofil beengen oder nicht, als z. B., Treppen zum Wasser, Waschbänke auf demselben, Röhren, Pfeiler und Pfähle 2c. an und in demselben, Estraden und Balkons 2c. über demselben, sowie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung schon vorhandener Anlagen dieser Art ist eine besondere Concession des Polizei-Präsidiums und des Vorstehers der Domainenamts- und Mühlen-Verwaltung in Berlin erforderlich.

Diese Concessionen werden nach einer Bekanntmachung des Königl. Domainen-Rentamts zu Berlin vom 1. März 1864 unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

A. Für Anlagen in, auf und über dem Wasser in der Spree und dem Festungsgraben.

- 1) Sie haften lediglich an der Person des Concessionirten und sind widerruflich, können mithin auf Andere, ohne Zustimmung der Behörden, nicht übertragen werden und erlöschen spätestens mit dem Tode des Concessionirten.

Wird die Concession aus Gründen des allgemeinen Nutzens oder des öffentlichen Wohles dem Concessionirten entzogen, so ist der Inhaber verpflichtet, die concessionirte Anlage ohne Entschädigung, in der ihm zu stellenden Frist fortzuschaffen zu lassen; doch kann auch der Concessionar das ihm verliehene Gebrauchsrecht, bei Rückgabe der empfangenen Concession, kündigen.

- 2) Für die Benutzung der fiskalischen Gewässer, Ufer 2c. durch die concessionirte Wasseranlage hat der Concessionirte eine nach dem Umfange und der Ausdehnung dieser Benutzung in jedem einzelnen Falle tarifmäßig festzusetzende jährliche Abgabe auf die Dauer derselben an die Kasse des Königl. Domainen-Rentamts zu entrichten.
- 3) Dieser Zins muß vom Tage der Errichtung der Anlage ab, alljährlich auf Neujahr praenumeroando eingezahlt wer-

den. Erfolgt die Zahlung bis zum 15. Januar des laufenden Jahres nicht, so wird solcher auf Kosten der Concessionirten im Wege der Execution durch das Königl. Domainen-Rentamt Berlin eingezogen und muß sich der Concessionirte dieser Maßregel ohne vorangegangenes richterliches Verfahren unterwerfen.

- 4) Jeder Inhaber einer Wasser-Anlage ist verpflichtet, das Flußbett innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Anlage und längs seines Grundstücks, rein zu erhalten.

Die Größe dieses Umkreises und die Entfernung vom Grundstücke, bis wie weit geräumt werden muß, richtet sich nach der Gattung der Anlage, sowie nach deren Entfernung vom Ufer.

Dieser Umfang sowie die Tiefe, bis zu welcher innerhalb des Umkreises gereinigt werden muß, wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt und in der Concession angegeben.

Desgleichen stellt dieselbe die Zeit für das Reinigungsgeschäft fest und entscheidet ausschließlich über die Angemessenheit der Ausführung. Ist die Zeit, in welcher die Reinigung geschehen soll, bekannt gemacht und solche abgelaufen, so findet eine Strom-Revision statt.

Unreinigkeiten, welche bei dieser Gelegenheit in dem oben beregten Räumungsbezirk sich vorfinden, werden sofort durch die Königl. Ministerial-Bau-Commission für Rechnung des Concessionirten weggeschafft. Die diesfälligen Kosten zu tragen resp. zu erstatten ist der Concessionirte verpflichtet. Werden solche innerhalb acht Tagen nach behändigter Rechnung nicht berichtet, so sind die Aufsichts-Behörden befugt, solche im Wege der Execution beizutreiben, welcher Maßregel der Concessionirte sich ausdrücklich unterwirft.

Die Aufsichts-Behörde kann zu jeder Zeit das Reinigungsgeschäft, wozu dieselbe selbst und die Concessionirten verpflichtet sind, einem Dritten gegen eine zu vereinbarende Geld-Bergütung übertragen und den Inhaber von Wasser-Anlagen zu einem nach einer aufzustellenden Scala zu repartirenden Beitrag verpflichten, welchen der Concessionirte, wie vorbestimmt, zu entrichten hat, sobald er es nicht vorziehen sollte, die Concession aufzuheben und die Anlage fortzuschaffen.

- 5) Behufs der Controle erhält eine jede Wasser-Anlage von der Aufsichtsbehörde eine Nummer, welche an der äußersten, dem Strome zugekehrten Seite der Anlage oder an der Stelle, wo die Anlage aus dem Lande in das Wasser tritt, auf schwarzen Blechtafeln mit weißer Farbe geschrieben, befestigt, auch nach Bedürfniß erneuert werden muß, damit solche vom Wasser aus stets erkennbar ist. Auf den mit

Wasser-Anlagen versehenen Grundstücken, welche nicht an einer öffentlichen Straße liegen, muß außerdem an einem Gebäude oder an einer vom Wasser aus sichtbaren Stelle eine blaue Blechtafel angebracht werden, auf welcher mit gelber Farbe die Nummer geschrieben ist, welche das Grundstück an der Straße führt.

- 6) Zu Bau-Ausführungen am Wasser, durch welche das Strom-Profil verengt wird, wobei es sich also um Abtretung eines Theiles des fiscalischen Wassergebietes zum Zweck der Ausführung handelt, wie bei Wasserbauten, Hinansrückungen mit den Schälungen über die bisherige Wassergrenze, Vorschlagung von Spundwänden zc. muß die Erwerbung des Wasser-Terrains der Bau-Ausführung vorangehen und werden in einem solchen Falle der Concession die Formen der dauernden Veräußerung von Staatswegen substituirt.
- 7) Inhaber von Wasser-Anlagen, welche den ihnen in dieser Verordnung gemachten Auflagen nachzukommen verabsäumen, verfallen ebenso wie diejenigen, welche ohne Genehmigung dergleichen Anlagen ausführen, verändern oder ausbessern, in eine vom Polizei-Richter festzusetzende Strafe.

B. Am Landwehr-, Louisestädtschen und Spandauer Schiffahrts-Kanal:

- 1) Die Concession zur Errichtung und Benutzung von Anlagen an den Ufern der Schiffahrts-Kanäle werden zwar auf die Person des Erstnachsuchenden ausgestellt, sind jedoch für alle Nachfolger desselben im Besitz des Grundstücks gültig und rechtsverbindlich.
- 2) Die Concessionen sind widerruflich, daher von den Kanal-Behörden zu kündigen. Findet eine solche Kündigung aus Gründen des allgemeinen Nutzens oder des öffentlichen Wohles statt, so ist der Concessionirte resp. dessen Besitz-Nachfolger verpflichtet, die errichteten Anlagen ohne Anspruch auf Entschädigung irgend einer Art sofort wegzuschaffen und das Ufer in den Zustand vor Errichtung der Anlage zurückzusetzen. Wird jedoch die Wegschaffung aus anderen Gründen als den vorgedachten, verlangt, so steht deren Eigenthümer ein Anspruch auf Entschädigung durch Erstattung der Anlage-Kosten, mit Berücksichtigung der inzwischen stattgefundenen Abnutzung zu.
- 3) Alle Beschädigungen, welche bei Ausführung von Anlagen der Kanalböschung den Fußwegen zc. zugefügt werden, sowie die Beschädigungen, welche durch Benutzung der Anlagen später entstehen, müssen die Concessionirten auf ihre Kosten sofort wiederherstellen lassen.
- 4) Werden Anlagen an Uferstraßen errichtet, woselbst Allee-Bäume oder Pflanzungen an den Kanal-Ufern vorhanden

sind, so müssen solche sowohl bei der Bau-Ausführung als auch später sorgfältig geschont, und um dies zu erreichen die Stellen zur Anbringung von Anlagen so gewählt werden, daß kein Baum dadurch berührt oder an seinen Wurzeln beschädigt wird.

- 5) Für die Benutzung der Kanalufer 2c. durch die concessionirte Anlage hat der Concessionirte eine nach dem Umfange und der Ausdehnung dieser Benutzung in jedem einzelnen Falle tarifmäßig festzusetzende jährliche Abgabe auf die Dauer des Bestehens der Anlage an die Kasse des Königl. Domainen-Rent-Amtes Berlin zu entrichten.
- 6) Der Zins für Auslade-Treppen oder Rampen kommt nur dann zum Wegfall, wenn die Eigenthümer der Grundstücke sich darüber ausweisen, daß sie oder ihre Vorbesitzer bei Anlegung des betr. Schifffahrts-Kanales Terrain dazu abgetreten und sich das Recht der freien Ufer-Benutzung zu Ein- und Ausladezwecken vorbehalten haben und ihnen dasselbe contractlich zugestanden worden ist.

Der auferlegte Zins muß vom Tage der Errichtung der Anlage ab alljährlich auf Neujahr praenumerando eingezahlt werden. Erfolgt die Zahlung desselben bis zum 15. Januar des laufenden Jahres nicht, so wird solcher auf Kosten des Concessionirten im Wege der Execution durch das Königl. Domainen-Rentamt Berlin eingezogen, welcher Maßregel derselbe sich zu unterwerfen hat.

- 7) Sofern die öffentliche Passage vor dem betreffenden Grundstück bei Benutzung der Auslade-Vorrichtungen nicht beeinträchtigt wird, worüber das Königl. Polizei-Präsidium allein zu entscheiden hat, ist dem Concessionirten gestattet, auch anderen Personen, welche mit polizeilichen Ausladescheinen zur Anlegung an der Auslade-Vorrichtung versehen sind, solche zur Benutzung zu überlassen, und ist derselbe ermächtigt, die für die Benutzung fiscalischer Ausladestellen tarifmäßig festgesetzten Gebühren für sich zu erheben, als:
  - A. Von Rähnen mittlerer Größe:
    - a) für die erste Woche: 7 Sgr. 6 Pf.,
    - b) für jede folgende Woche: 15 Sgr.
  - B. Von kleineren Rähnen: die Hälfte.
  - C. Von größeren Rähnen: das Doppelte der vorstehenden Sätze.
- 8) Im Uebrigen ist die Räumung des Kanals Sache der Kanal-Verwaltung und haben die Besitzer von Anlagen zu den Kosten der Räumung nur dann beizutragen, wenn die Verunreinigung des Kanals durch sie oder die Benutzung der Anlage nachweislich entstanden ist. In einem solchen

Fälle werden die vorgefundenen Unreinlichkeiten ohne Weiteres durch die Königl. Ministerial-Bau-Commission für Rechnung des Concessionirten weggeschafft, und dieser ist verpflichtet, die diesfällige festgestellten Kosten innerhalb acht Tagen nach Behändigung der Kostenrechnung bei Vermeidung der Einziehung derselben durch Execution zu berichtigen resp. zu erstatten, welcher Maßregel der Concessionirte durch Annahme der Concession sich ebenfalls unterwirft.

- 9) Jede Wasser-Anlage wird von der Aufsichtsbehörde unter besonderer Nummer in das Verzeichniß der Wasser-Anlagen eingetragen und solche dem Concessionirten bekannt gemacht. Zur Controle müssen diese Nummern, nach Errichtung der Anlage an der äußersten, dem Strome zugekehrten Seite mit 6 Zoll (15,7 Ctmtr.) langen weißen Zahlen auf schwarzem Grunde bezeichnet resp. in angemessener Weise besetzt, auch nach Bedürfniß erneuert werden.
- 10) Anlagen, welche in den Schifffahrts-Kanal hineintreten, sind nicht gestattet, ebensowenig Anlagen, welche über die Uferstraße hervortreten.
- 11) Inhabern von concessionirten Wasser-Anlagen an den Schifffahrts-Kanälen, welche den ihnen in dieser Verordnung gemachten Auflagen nachzukommen verabsäumen, kann die Concession entzogen werden, wovon sie zur Wegschaffung der Anlage verpflichtet sind.

Diesjenigen, welche ohne Genehmigung der Kanal-Behörde dergleichen Anlagen ausführen oder schon vorhandene verändern, werden, vorbehaltlich ihrer Verbindlichkeit der Versetzung der errichteten Anlage in den früheren Zustand, außerdem dem Polizei-Richter zur Bestrafung angezeigt werden. \*) —

### § 111.

Vorhandene Anlagen dieser Art sollen, sofern sie den Verkehr beeinträchtigen oder es sonst nöthig befunden wird, und der Inhalt der ertheilten Concession die Wegnahme nicht schon früher gestattet, bei eintretender Baufälligkeith weggeschafft werden. Deshalb dürfen weder Erneuerungen noch Reparaturen derselben ohne besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums vorgenommen werden.

### § 112.

Bei Beseitigung einer solchen Anlage ist die etwa dadurch unterbrochene Ufer-Einfassung nebst Geländer von dem bisherigen Besitzer der Anlage in Uebereinstimmung mit der angrenzenden Ufer-Einfassung nebst Geländer herzustellen.

\*) Bekanntmachung des Königl. Domainen-Dientamts Berlin v. 1. März 1864

## § 113.

Abtritte am Wasser oder in der Nähe desselben dürfen niemals so angelegt werden, daß der Koth in das Wasser geführt wird.

## § 114.

Dachrinnen über dem Wasser müssen stets mit Abfallröhren von Metall bis zu dem höchsten Wasserstande hinab versehen werden.

## Achter Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

## § 115.

Das Polizei-Präsidium behält sich vor, diejenigen Anordnungen, welche durch die Veränderung baulicher Anlagen im polizeilichen Interesse bedingt werden, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Umstände zu treffen.

## § 116.

#### Fristberechnung.

Alle Fristen, deren in dieser Verordnung Erwähnung geschieht, werden vom 1. Juli 1853 ab berechnet.

## § 117.

#### Anwendung der Verordnung auf vorhandene Banlichkeiten.

Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderung einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von dem Polizei-Präsidium nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

## § 118.

#### Strafbestimmungen.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze\*) keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser

\*) Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, § 367 und § 368.

Verordnung mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 21. April 1853.

### Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) von Hinckeldey.

## A n h a n g.

### Revidirte Buden-Ordnung vom 15. August 1801.

Zur Steuerung der Mißbräuche, die durch die in mehreren Gegenden errichteten Buden entstehen, welche die Straßen verunzieren, die Passage behindern und die öffentliche Sicherheit des Eigenthums gefährden, wird hierdurch folgende revidirte Verordnung zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht:

- 1) Es soll keine der jetzt stehenden Buden, ohne vorhergegangene Untersuchung und erfolgter Erlaubniß, von dem Eigenthümer entweder erhöht noch erweitert werden dürfen, als im Vermessungsscheine ursprünglich festgesetzt worden; auch darf keine in Verfall gerathene Bude ohne obrigkeitliche Erlaubniß wieder reparirt oder sonst hergestellt werden.\*)
- 2) Sollen diejenigen Buden, deren Eigenthümer sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß haben massiv machen lassen, eingerissen, und nur in ihrer ehemaligen Form von Holz wieder hergestellt werden dürfen.
- 3) Soll in keiner Bude ein Keller oder Boden gestattet werden, ebensowenig soll es erlaubt sein, in einer Bude oder neben derselben einen Ofen, Herd oder sonstige Feuerstelle anlegen zu dürfen, und wenn etwa dergleichen noch vorhanden sein sollten, müssen sie sogleich fortgeschafft werden.
- 4) Kein Eigenthümer einer Bude darf in selbiger wohnen, noch sich des Nachts darinnen aufhalten, weil die Buden bloß zum Handel bestimmt sind. Ebensowenig kann gestattet werden, jemand in Buden zu beherbergen. Bei empfindlicher Strafe und bei wiederholter Contravention soll der Eigen-

\*) Durch Verf. d. Pol.-Präs. v. 4. Juni 1853 sind die Reviervorstände angewiesen, Reparaturen an die Passage behindernden Buden nicht zu gestatten.

- thümer seines Budenrechtes gänzlich verlustig gehen, die Bude eingerissen und wieder aufzubauen nicht gestattet werden.
- 5) Alle Buden dürfen vom 1. Mai bis 1. September nicht länger als von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, vom 1. März bis 1. Mai und vom 1. September bis 1. November von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr und vom 1. November bis 1. März von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr offen sein; die übrige Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen müssen die Buden verschlossen, und darf darinnen kein Handel betrieben werden. Der Bierschant in den Buden wird gänzlich untersagt.
  - 6) Jeder Eigenthümer einer Bude muß sie selbst benutzen, oder sie verkaufen. Die Buden an andere zu vermietthen, kann nicht gestattet werden.
  - 7) Wenn in einer Bude gestohlene Sachen gefunden werden, so soll der Buden-Eigenthümer nach Befinden der Umstände, des Rechts der Bude verlustig gehen, die Bude abgetragen, verkauft und mit dem daraus gelösten Gelde nach richterlichen Erkenntniß verfahren werden.
  - 8) Das Auslegen der Waaren aller Art vor den Buden kann ferner nicht gestattet werden. Nur den Buden-Eigenthümern, die mit Galanterie-Waaren zu handeln die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, soll frei stehen, ein kleines Brett von höchstens 18 Zoll Breite an der Außenseite, hart an der Bude befestigen und darauf Waaren auslegen zu dürfen. Auf Tischen oder auf der Erde vor den Buden dürfen keine Waaren herausgelegt werden.
  - 9) Niemand darf eine Bude besitzen, der nicht selbst sein einziges Gewerbe darinnen betreibt. Ebenfowenig darf Jemand, wenn er auch in einer Bude sein Gewerbe betreibt, zwei oder mehrere Buden besitzen, bei gänzlichem Verlust der mehreren Buden.
  - 10) Eine Bude, worinnen der Eigenthümer derselben nicht selbst Gewerbe betreibt, soll fortgeschafft werden.
  - 11) Hat der Eigenthümer bisher darinnen gehandelt und findet ein anderes Gewerbe außerhalb der Bude, so ist ihm erlaubt, die Bude an einen anderen Budenbesitzer zu verkaufen, jedoch nur unter der ausdrücklichen, im Kaufbrieft aufzunehmenden Bedingung, daß der Käufer seine Bude eingehen lassen müsse.
  - 12) Derjenige, welcher mehrere Buden hat, soll die, welche er nicht selbst nutzt, auf eben diese Weise verkaufen dürfen, oder sie fortschaffen müssen; es soll jedoch
  - 13) die Vererbung einer Bude an einen solchen, der auch keine hat, erlaubt sein.
  - 14) Ein jeder Kauf- und Erbfall einer Bude muß dem Königl. Gouvernement und Polizei-Directorio vom Käufer oder dem Erben angezeigt werden.

- 15) Wenn der gesetzliche Fall eintritt, daß Jemand gehalten ist, seine Bude zu verkaufen oder sie fortzuschaffen, so soll ihm dazu eine Frist von einem Jahre gesetzt werden.

## Straßen=Polizei=Reglement vom 7. April 1867.

(Auszug.)

### I. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

### D. Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen u. s. w.

#### § 66.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrièren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

#### § 67.

Auch das Uebersteigen von Barrièren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 66 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu demselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

#### § 68.

Die Hausnummern und die zur Andeutung der Nummernfolge an einzelnen Häusern angebrachten Nummerpfeile sind von den betreffenden Grundstücksbesitzern in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

Ingleichen haben die Grundstücksbesitzer dafür zu sorgen, daß das Auffinden der Hausnummern, der Nummerpfeile und der an den Häusern oder Umzäunungen befindlichen Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und Hähne der Berliner Wasserwerke bezeichnen, durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

## § 69.

Wegen des Anheftens von Plakaten auf öffentlicher Straße verbleibt es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1855 (N.-Bl. S. 242) und der Bekanntmachung vom 12. Juli 1862 (Znt.-Bl. Nr. 169.)

## **E. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen oder Unterlassungen.**

### **a. Hinsichtlich der öffentlichen Straße überhaupt.**

## § 70.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen, oder liegen zu lassen, ist untersagt.

## § 71.

Wer zum Lagern von Materialien, Abfahren von Dünger, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen, oder zu anderen derartigen Berrichtungen die öffentliche Straße, oder Theile derselben im Interesse eines Einzelnen vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubniß.

Während der Benutzung selbst muß der betreffende Theil der Straße in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig (§ 72) beleuchtet werden.

## § 72.

Die Beleuchtung der im § 71 bezeichneten Dertlichkeiten muß, nach Bewandniß der Umstände, durch eine oder mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Dertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen. Die dazu verwendeten Laternen müssen mittels zweckentsprechender Borrichtungen fünf Fuß (1,57 Meter) über dem Erdboden angebracht, gehörig besetzt sein und Scheiben von mindestens 72 Quadrat-Zoll (493 □Ctmtr.) Leuchtfläche haben, von denen die der Längenrichtung der betreffenden Straße zugekehrten von rother Farbe sind.

Für die Herstellung der Beleuchtung ist, wenn ein Sachverständiger die betreffenden Arbeiten ausführt, dieser, wenn Tagearbeiter dabei bethelligt sind, deren Auftraggeber, in Ermangelung solcher Persönlichkeiten aber Derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

## § 73.

Die Benutzung des Fahrbanmes und des Bürgersteiges zum Zerkleinern des Brennholzes hängt von polizeilicher Erlaubniß ab, welche von dem Hauswirth oder dessen Stellvertreter nachzusehen ist und zugleich für die übrigen Hausbewohner Gültigkeit hat.

Für Straßen von geringerer Breite oder besonders lebhaftem Verkehr wird die Erlaubniß überhaupt nicht, für die übrigen Straßen nur in Betreff solcher Häuser erteilt, welche keinen zu diesem Zwecke tauglichen Hof- oder Gartenraum haben.

Welche Straßen zu der ersteren Klasse zu rechnen sind, wird von Zeit zu Zeit in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Als Bedingungen der Erlaubniß gelten:

- a. Dieselbe bezieht sich nur auf das für den eigenen Wirthschaftsgebrauch der Hausbewohner bestimmte Holz.
- b. Das Holz muß sogleich beim Anfahren über oder dicht an dem Rinne in Haufen von der Tiefe der Klobenlänge aufgesetzt werden. Das Aufsetzen hat der Art zu geschehen, daß weder ein Umstürzen des Haufens, noch ein Herabfallen einzelner Lagen oder Kloben stattfinden kann.
- c. Pflöcke oder Pfähle behufs Befestigung der Haufklöße in das Straßenpflaster zu schlagen, ist unzulässig.

## § 74.

Vom 1. Januar 1870 an ist das Zerkleinern des Brennholzes auf öffentlicher Straße überhaupt nicht mehr gestattet.

## § 75.

Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

## § 76.

Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder der herkömmlichen Marktzeit Handlungsorte einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubniß gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handlungsorte mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht, oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Die Erlaubniß wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind, und in der Regel nur für solche Waaren erteilt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.

## § 77.

Zur Abhaltung von Auktionen auf öffentlicher Straße ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

## § 78.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden.

## § 79.

Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen, oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

## § 80.

Das Werfen mit Bällen, Schnee u. s. w., das Schießen mit Armbrüsten und Blasrohren auf öffentlicher Straße, sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist untersagt.

## § 81.

Das Rollen von Fässern, Kägern und dergleichen Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind auf öffentlicher Straße nicht gestattet.

Auch an Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Thiere zu blenden.

## § 82.

Der Transport von Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure u. s. w.) mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

- a. Die Wagen müssen in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen.
- b. Die Ballons müssen wohl verpackt in einem besonderen Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.
- c. Jedem Transport ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um entstehenden Falls der Vorschrift unter f. genügen zu können.
- d. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden.
- e. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
- f. Tritt der Fall ein, daß Säure aus den Ballons sich auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort beim nächsten Polizei-Revier-Bureau von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die betreffende Stelle ungefäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor der Be-

rührung derselben zu warnen und so lange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

## b. Hinsichtlich der Bürgersteige und Granitbahnen insbesondere.

### § 83.

Zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

### § 84.

Dasselbe (§ 83) gilt von Schaukästen, Aushängeschilbern und anderen Anfordigungsmitteln des Gewerbebetriebs, der Kunst und Industrie, sobald dieselben so angebracht werden, daß sie von der Straße aus sichtbar sind.

### § 85.

Die in den Fällen der §§ 71, 73, 76, 77, 83, 84 und 115 erforderliche polizeiliche Erlaubniß ist, wenn es sich um das Lagern von Materialien in der Nähe von Ausladevorrichtungen handelt, bei dem Vorstande des Polizei-Schiffahrts-Bureaus, in den übrigen Fällen bei dem betreffenden Polizei-Revier-Vorstande nachzusehen. Sie wird überall unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Wo die Ertheilung, außer den in den §§ 71, 72 und 73 vorgeschriebenen allgemeinen, noch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird, sind auch diese für den Nachsuchenden verbindlich.

### § 86.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Unterfaute in geringerer Höhe als sechs und einen halben Fuß (2,04 Meter) über dem Bürgersteige liegen.

### § 87.

Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen u. s. w. im Erdgeschoß welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

### § 88.

Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige, Granitbahnen und Rinnsteinbrücken mit Sand, Asche oder anderm abstuftenden Material bestreut werden. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr der Entfegung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche und soweit dieselben an die öffentliche Straße grenzen.

### § 89.

Auf Granitbahnen, Bürgersteigen und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden.

Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamm, und zwar an der linken Seite hart am Kinnstein zu halten.

Bei Frostwetter gilt Dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeiten in offenen Gefäßen fortschaffen.

### § 90.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf den Bürgersteigen, sowie das Stehen von Personen auf den Granitbahnen ist untersagt.

### § 91.

Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden.

### § 92.

Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts- oder Linksgehen angeordnet ist, hat Jedermann sich auf der vorgeschriebenen Straßenseite zu halten.

## II. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

### A. Verhütung von Verunreinigungen.

#### a. Der Straßen überhaupt.

### § 93.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht, und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

## § 94.

Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentliche Bekanntmachung oder durch öffentlichen Anschlag diesem Zwecke überwiesen sind. Schutt, Scherben und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit dem Schnee und Eis nicht vermengt werden.

## § 95.

Kellerthüren und Lufen, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

## § 96.

Das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße ist untersagt. Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs von außerhalb zu Markte kommt, ist hinsichtlich der Marktplätze; öffentliches Fuhrwerk (Omnibus, Droschken, Thorwagen) hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Halteplätze dieser Beschränkung nicht unterworfen.

## § 97.

An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

## § 98.

Auf öffentlicher Straße, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

Als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die öffentlichen Wasserläufe angesehen.

## § 99.

Fleisch darf in und an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

## § 100.

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung Nichts verloren gehen und die öffentliche Straße verunreinigen kann.

## § 101.

Gebraunnter Kalk im ungelöschten Zustande darf nur in Säcken oder verschlossenen Fässern abgeladen werden.

## § 102.

Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen übeln Geruch verbreiten, oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, insbesondere von menschlichen oder thierischen Excrementen, darf nur von Nachts 12 bis Morgens 5 Uhr geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen dicht verschlossen und bedeckt sein.

Auf das Fortschaffen von Pferdeböinger, sobald derselbe nicht mit anderm Dünger vermischt ist, findet die vorstehende Zeitbeschränkung keine Anwendung.

## § 103.

Menschliche Excrete, sowie Dünger und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Excrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel vollständig geruchlos gemacht (desinficirt) werden. Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittels welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinficiren.

## § 104.

Das Anbringen der im § 103 gedachten Stoffe auf Acker, Wiesen, Unland u. s. w. ist nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben sofort untergepflügt, oder auf andere Art genügend mit Erde überdeckt werden. Zu Ausnahmen bedarf es polizeilicher Genehmigung.

## b. Der Rinnsteine, Kanäle und Wasserläufe insbesondere.

## § 105.

Flüssigkeiten, welche einen übeln Geruch verbreiten, namentlich Blut, Blutwasser, Sauche u. s. w., ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht im flüssigen Zustande befinden, oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Rinnsteine, Straßenkanäle und Wasserläufe zu leiten, beziehungsweise zu werfen, ist untersagt.

## § 106.

Die Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers von den an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücken nach den Straßen-Rinnsteinen und Kanälen darf, sofern dieselbe nicht durch Zungenrinnsteine bewirkt wird, nicht anders, wie mittels versenkt einzulegender, eiserner Röhren oder Rinnen geschehen, welche bis unmittelbar an den Rinnstein, beziehungsweise Kanal reichen und vollkommen dicht sind. Abfallröhren müssen in diese Röhren oder Rinnen unmittelbar einmünden.

## § 107.

Haus- und Wirtschaftswasser, sowie alle sonstigen flüssigen Abgänge der Wirtschaft und des Gewerbebetriebes dürfen nicht

unmittelbar in die Rinnsteine, Straßenkanäle, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe gelangen, sondern müssen, nachdem sie zuvor durch einen Schlammkasten gegangen, mittels verenk einzulegender, eiserner Röhren oder Zungenrinnsteine dorthin geleitet werden. Die Röhren, beziehungsweise Zungenrinnsteine sind mit tief gereifelten Eisenplatten zu überdecken.

Die Ansprüche auf Vergütung, welche dritten Personen für die Aufnahme dieser, sowie der im § 106 bezeichneten Flüssigkeiten in die von ihnen angelegten oder unterhaltenen Wasserabzüge etwa zustehen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

#### § 108.

Die Schlammkästen müssen wasserdicht, mit einem vor der Abfluß-Öffnung anzubringenden Gitter- und einem Wasserverschlusse versehen sein und so oft ausgeräumt werden, wie erforderlich ist, um die Einkstoffe nicht bis zur Sohlenhöhe der Abfluß-Öffnung sich ablagern zu lassen.

#### § 109.

Mit Einrichtungen, wie die in den §§ 107 und 108 vorgeschriebenen, muß jedes Grundstück versehen sein, auf welchem zu Wohnungen eingerichtete Baulichkeiten vorhanden sind.

Bei Grundstücken an solchen Straßen, welche noch nicht mit Rinnsteinen oder anderen zur Ableitung des Hauswassers geeigneten Entwässerungs-Anlagen versehen sind, tritt die Verpflichtung zur Anlegung von Zungenrinnsteinen zwei Monate nach dem Zeitpunkte ein, an welchem die Straßen-Entwässerungs-Anlagen zur Ausführung gekommen sind.

#### § 110.

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche keinen oder so beschränkten Hofraum haben, daß die Anlegung von Schlammkästen nicht ausführbar ist, können die Eigentümer, auf Antrag, von der betreffenden Verpflichtung entbunden werden.

#### § 111.

Die in den §§ 106 und 107 bezeichneten Flüssigkeiten dürfen nicht in größerer Menge den Rinnsteinen und Straßenkanälen zugeführt werden, als die letzteren, ohne überzutreten, fassen können.

Bei Frostwetter darf die Zuleitung flüssiger Abgänge aus gewerblichen Anlagen überhaupt nicht stattfinden.

### **B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.**

#### § 112.

In den Stunden von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr müssen Bürgersteige und Rinnsteinbrücken frei von Eis und Schnee sein.

Die Verpflichtung zur Abräumung des Eises und Schnees liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche an die öffentliche Straße grenzen, und erstreckt sich für den Einzelnen auf die ganze Ausdehnung dieses Grenzzuges.

Der Abraum kann auf dem Fahrdamm geschafft, darf dort aber nur längs des Rinnsteins bis auf 3 Fuß (0,94 Meter) Entfernung von dem Borde niedergelegt werden. Dabei müssen die Rinnsteine selbst, die Rinnsteinbohlen, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle und die Wasserstoßbedeckel der Wasserleitung frei bleiben. Auch dürfen die Durchstiche nicht verschüttet werden, welche in die an den Rinnsteingefällen zum Schutze gegen schleuderndes Fuhrwerk stehenden bleibenden Schlenkeranten gemacht zu werden pflegen.

### § 113.

Ist durch Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waaren und Materialien, zum Zerkleinern des Brennholzes, zur Abfuhr von Dünger u. s. w., oder das Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder besenrein hergestellt werden.

### § 114.

Tritt der Fall ein, daß in Folge außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse die Mittel der öffentlichen Straßenreinigungsanstalten nicht ausreichen, um die Reinigung der Straßen gehörig zu bewirken, so sind die Grundstücksbesitzer verpflichtet, auf polizeiliches Erfordern die Straßenreinigung in der polizeilich zu bestimmenden Frist und Ausdehnung bewirken zu lassen.

